

Amtliches Mitteilungsblatt
der Hochschule Harz
Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH) Wernigerode

Herausgeber: Der Rektor

Nr. 4/2012

Wernigerode, 20. Dezember 2012

Herausgeber:

Hochschule Harz
Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH)
Der Rektor
Friedrichstraße 57-59
38855 Wernigerode
Telefon: (0 39 43) 659-100
Telefax: (0 39 43) 659-109

Redaktion:

Rektorat

Inhaltsverzeichnis

Erste Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den berufsbegleitenden Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre des FB Wirtschaftswissenschaften vom 21.11.2012	4
Erste Satzung zur Änderung der Studienordnung für den berufsbegleitenden Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre des FB Wirtschaftswissenschaften vom 21.11.2012	6
Erste Satzung zur Änderung der Zulassungsordnung für den berufsbegleitenden Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre des FB Wirtschaftswissenschaften vom 21.11.2012	12
Zweite Satzung zur Änderung der Ehrenordnung der Hochschule Harz vom 19.12.2007	13
Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge an der Hochschule Harz	14
Satzung vom 21.11.2012 zur Änderung der Studienordnung vom 05.12.2007 Übersicht über die Modulprüfungen – Studiengang Wirtschaftsinformatik (B.Sc.) Gültig für Immatrikulierte ab Wintersemester 2013/2014	27
Erste Satzung vom 21.11.2012 zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Informatik/Mobile Systeme (M.Sc.)“ vom 12.05.2010	32
Erste Satzung vom 21.11.2012 zur Änderung der Zulassungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Informatik/Mobile Systeme (M.Sc.) (Vollzeit oder Teilzeit) vom 21.11.2009	41
Studienordnung Informatik/Mobile Systeme –Version vom 21.11.2012 Gültig ab Sommersemester 2013	45
Studiengang Medieninformatik, Studienrichtung Medienproduktion und Future Internet vom 20.06.2012	49

**Erste Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung
für den berufsbegleitenden Masterstudiengang
Betriebswirtschaftslehre
des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften
an der Hochschule Harz
vom 21.11.2012**

Auf der Grundlage der §§ 13 Abs. 1, 67 Abs.3 Nr. 8 und 77 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG-LSA) in der Bekanntmachung der Neufassung des HSG LSA vom 14.12.2010 (GVBl. LSA Seite 600 ff) der Senat der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften, Wernigerode, folgende Satzungsänderung beschlossen:

1.

§ 3 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

Einem Credit liegt studentischer Arbeitsaufwand im Umfang von 25 Stunden zu Grunde.

2.

§ 4 wird wie folgt geändert:

Dem Absatz 6 wird folgender Satz 6 angefügt:

Auf begründeten Antrag unter Beifügung geeigneter Nachweise kann der Prüfungsausschuss Nachteilsausgleich für besondere Belastungen aus familiären Verpflichtungen gewähren.

3.

§ 6 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

Die Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortführung des Studiums ist, ist in der Regel von mindestens zwei Prüfern vorzunehmen.

4.

§ 7 wird wie folgt geändert:

Absatz 3 erhält folgende Fassung:

Studienzeiten, Module, ECTS- Credits und Prüfungsleistungen, die nicht unter Absatz 1 fallen, werden entsprechend des Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 auf Antrag angerechnet, soweit keine wesentlichen Unterschiede festgestellt werden. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Festlegungen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften sind zu beachten.

Absatz 5 erhält folgende Fassung:

Der Prüfungsausschuss nimmt die Anrechnung nach den Absätzen 1 bis 4 auf Antrag des Studierenden vor. Der Antragsteller ist verpflichtet, zur Beurteilung ausreichende Nachweise zur Verfügung zu stellen.

Absatz 9 wird ergänzt:

Im Falle der Nichtanerkennung ist die Entscheidung schriftlich zu begründen.

Diese Änderungssatzung tritt nach Genehmigung durch den Rektor der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften Wernigerode mit Ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereiches Wirtschaftswissenschaften vom 21.11.2012 und des Senates der Hochschule Harz vom 05.12.2012.

Wernigerode, 20.12.2012

Der Rektor
der Hochschule Harz
Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH)
Wernigerode

**Erste Satzung zur Änderung der Studienordnung
für den berufsbegleitenden Masterstudiengang
Betriebswirtschaftslehre
des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften
an der Hochschule Harz
vom 21.11.2012**

Auf der Grundlage der §§ 13 Abs. 1, 67 Abs.3 Nr. 8 und 77 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG-LSA) in der Bekanntmachung der Neufassung des HSG LSA vom 14.12.2010 (GVBl. LSA Seite 600 ff) der Senat der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften, Wernigerode, folgende Satzungsänderung beschlossen:

Punkt 1.1 erhält folgende Fassung:

Der Studiengang wird vom Fachbereich Wirtschaftswissenschaften der Hochschule Harz angeboten. Das modulare Studiensystem ist speziell auf die Bedürfnisse von Personen ausgerichtet, die im Berufsleben stehen und sich daneben weiter qualifizieren wollen. Das Studium bietet die Möglichkeit, in 2,5 Jahren einen MBA-Abschluss im Umfang von 120 ECTS-Credits zu erwerben. Angepasst an die berufliche und private Situation kann die Studiendauer bis auf vier Jahre ausgedehnt werden. Zulassungsvoraussetzung ist ein abgeschlossenes Erststudium, z. B. ein Diplom- oder Bachelorstudium. Näheres regelt die Zulassungsordnung.

Die Studieninhalte werden in Fern- und Präsenzstudienphasen vermittelt. In der Fernstudienphase wird es ermöglicht, sich mit Hilfe von Lehrmaterialien die notwendigen theoretischen Grundlagen der unterschiedlichen Module und Units selbständig, in freier Zeiteinteilung und mit der eigenen optimalen Lerngeschwindigkeit anzueignen. In den sich anschließenden Präsenzphasen, die an einem Wochenende oder in einer Kompaktwoche pro Jahr stattfinden, wird das erworbene Wissen z. B. anhand von Fallstudien und Projektarbeiten angewendet und vertieft. Eine Unit mit 2,5 ECTS-Credits umfasst in der Regel zwei Präsenztage (Samstag/Sonntag), eine Unit mit 5 ECTS-Credits in der Regel drei Präsenztage (Freitag/Samstag/Sonntag). Es ist auch möglich, dass Präsenzveranstaltungen von zwei Units im Rahmen einer Kompaktwoche durchgeführt werden.

Die Module und Units sind den Allgemeinen Grundlagen sowie den Spezialisierungsrichtungen Führung, Management von Finanzdienstleistungen, Konsumgütermarketing, Value Chain Management und General Management zugeordnet, von denen jeder Studierende bei Vorliegen des Abschlusses eines wirtschaftswissenschaftlich orientierten Studiums zwei auszuwählen hat; dabei darf General Management nicht gewählt werden. Liegt kein Abschluss eines wirtschaftswissenschaftlich orientierten Studiums vor, müssen die Spezialisierungen General Management und Führung belegt werden.

Im ersten Studienjahr werden inhaltliche und methodische Grundlagen wie z. B. Methoden wissenschaftlichen Arbeitens vermittelt. Daneben nehmen die Studierenden an einem Unter-

nehmensplanspiel teil. Die individuelle Auswahl der im ersten Studienjahr zu belegenden Module und Units wird nach der Analyse der Vorkenntnisse der Studierenden im Rahmen von Beratungsgesprächen getroffen und mittels eines Learning Agreements dokumentiert (bei Vorliegen des Abschlusses eines nicht wirtschaftswissenschaftlich orientierten Studiums sind die Wahlmöglichkeiten hier stark eingeschränkt).

Nachdem im zweiten Studienjahr vertieftes Wissen und Kompetenzen in den Spezialisierungsrichtungen erworben worden sind (mit Wahlmöglichkeiten bei Vorliegen des Abschlusses eines nicht wirtschaftswissenschaftlich orientierten Studiums), ist zum Abschluss des Studiums im Rahmen einer Masterarbeit unter Beweis zu stellen, dass die Studierenden in der Lage sind, auch ein größeres praxisbezogenes Projekt mit Hilfe geeigneter Methoden zu bewältigen und die Problemlösung im Rahmen einer wissenschaftlichen Arbeit darzustellen.

Der zweite Absatz von Punkt 1.2 erhält folgende Fassung:

Unter Berücksichtigung der Interessen und Voraussetzungen der Studierenden erfolgt im Rahmen dieser Vereinbarung eine konkrete Regelung folgender Punkte:

- zwei zu belegende Spezialisierungsrichtungen,
- im Wahlpflichtbereich zu belegende Units,
- anrechenbare Leistungen aus früheren Studiengängen und/oder der Berufspraxis.

Punkt 2 erhält folgende Fassung

Grundlagen / Spezialisierung/ Masterarbeit	Modul	Unit	Stud. jahr	Prüf-leistg.	Cre-dits
Allgemeine Grundlagen	M1: Funktionen- übergreifendes Management	Unternehmensplanspiel	1.	PA	5
		Prozessmanagement, Qualitätsmanagement oder Strategisches Management ¹	1.	K und K/PA/RF/HA/MP	2,5
		Prozessmanagement, Qualitätsmanagement oder Strategisches Management ¹	1.	K und K/PA/RF/HA/MP/K	2,5
	M2: Methodische und betriebswirtschaftliche Grundlagen	Methoden wissenschaftlichen Arbeitens	1.	HA	7,5
		Units Wahlpflichtbereich			
		Für die Spezialisierung General Management sind folgende Units Pflichtbestandteile ² - Einführung in die Betriebswirtschaftslehre - Einführung in das Rechnungswesen - Einführung in die Volkswirtschaftslehre	1.	K und K/PA/RF/HA/MP	7,5

Grundlagen Management von Finanzdienstleistungen (FDL)	M3: Grundlagen FDL-Management	Steuerrecht	1.	K und K/PA/RF/HA/MP	2,5	
		Investitionsrechnung und -management	1.	K und K/PA/RF/HA/MP	2,5	
		Kosten- und Erlösrechnung	1.	K und K/PA/RF/HA/MP	2,5	
		Units Wahlpflichtbereich	1.	K und K/PA/RF/HA/MP	5	
Spezialisierung Management von Finanzdienstleistungen (FDL)	M4: Märkte, Produkte, Unternehmensführung	Institute und Märkte	2.	K und K/PA/RF/HA/MP	2,5	
		Finanzdienstleistungen und Finanzinstrumente	2.	K und K/PA/RF/HA/MP	5	
		Strategische Bankentwicklung	2.	K und K/PA/RF/HA/MP	2,5	
		Unternehmensführung im Finanzdienstleistungsbereich	2.	K und K/PA/RF/HA/MP	2,5	
	M5: Risikomanagement	Management regulatorischer Risiken (Regulatory Risk/ Aufsichtsrecht)	2.	K und K/PA/RF/HA/MP	2,5	
		Management von operationellen Risiken und Liquiditätsrisiken	2.	K und K/PA/RF/HA/MP	5	
		Kreditrisikomanagement	2.	K und K/PA/RF/HA/MP	2,5	
		Risikocontrolling von Marktpreisrisiken	2.	K und K/PA/RF/HA/MP	2,5	
	Grundlagen Konsumgütermarketing	M6: Grundlagen Konsumgütermarketing	Psychologische Grundlagen des Konsumentenverhaltens	1.	K und K/PA/RF/HA/MP	2,5
			Marketing aus psychologischer Sicht	1.	K und K/PA/RF/HA/MP	2,5
Markenführung I			1.	K und K/PA/RF/HA/MP	2,5	
Markenführung II			1.	K und K/PA/RF/HA/MP	2,5	
Units Wahlpflichtbereich			1.	K und K/PA/RF/HA/MP	2,5	
Spezialisierung Konsumgütermarketing	M7: Marktforschung	Datenanalyse I	2.	K und K/PA/RF/HA/MP	5	
		Datenanalyse II	2.	K und K/PA/RF/HA/MP	5	
		Conjoint Analyse	2.	K und K/PA/RF/HA/MP	5	
	M8: Produktforschung	Innovationsmanagement	2.	K und K/PA/RF/HA/MP	2,5	
		Sensorische Produktforschung	2.	K und K/PA/RF/HA/MP	7,5	

Grundlagen Value Chain Management (VCM)	M9: Grundlagen VCM	E-Marketing	1.	K und K/PA/RF/HA/MP	2,5
		Kosten- und Erlösrechnung	1.	K und K/PA/RF/HA/MP	2,5
		Kostenmanagement	1.	K und K/PA/RF/HA/MP	2,5
		Investitionsrechnung und -management	1.	K und K/PA/RF/HA/MP	2,5
		Units Wahlpflichtbereich	1.	K und K/PA/RF/HA/MP	2,5
Spezialisierung Value Chain Management (VCM)	M10: IT-gestütztes VCM	E-Procurement	2.	K und K/PA/RF/HA/MP	5
		E-Logistics	2.	K und K/PA/RF/HA/MP	5
		Softwaregestütztes Prozessmanagement	2.	K und K/PA/RF/HA/MP	2,5
	M11: Aufgaben, Konzepte und Methoden des VCM	Grundkonzept des Value Chain Management	2.	K und K/PA/RF/HA/MP	2,5
		Value Chain-Controlling und -Risikomanagement	2.	K und K/PA/RF/HA/MP	5
		Value Chain Management Projekt	2.	K und K/PA/RF/HA/MP	5
Grundlagen Führung	M12: Grundlagen der Führung	Change Management	1.	K und K/PA/RF/HA/MP	2,5
		Arbeitsrecht für Führungskräfte	1.	K und K/PA/RF/HA/MP	2,5
		Theorien der Mitarbeiterführung	1.	K und K/PA/RF/HA/MP	2,5
		Units Wahlpflichtbereich		K und K/PA/RF/HA/MP	
		Für die Spezialisierung General Management ist die Unit „Personalmanagement“ Pflichtbestandteil.	1.		5

Spezialisierung Führung	M13: Führungstheorien und -tools	Selbstmanagement	2.	K und K/PA/RF/HA/MP	2,5
		Führung aus psychologischer Perspektive	2.	K und K/PA/RF/HA/MP	2,5
		Führung und Kommunikation	2.	K und K/PA/RF/HA/MP	5
		Führung aus managementorientierter Perspektive	2.	K und K/PA/RF/HA/MP	2,5
	M14: Werte- und kulturorientierte Führung	Führungsethik	2.	K und K/PA/RF/HA/MP	2,5
		Leadership Challenges	2.	K und K/PA/RF/HA/MP	5
		Führungskultur	2.	K und K/PA/RF/HA/MP	5
Grundlagen General Management (GM)	M15: Unternehmensrechnung und -steuerung	Investitionsrechnung und Finanzierung	1.	K und K/PA/RF/HA/MP	5
		Interne Unternehmensrechnung und Controlling	1.	K und K/PA/RF/HA/MP	5
		Externes Rechnungswesen und Steuern	1.	K und K/PA/RF/HA/MP	5
Spezialisierung General Management	M16: Funktionen und Prozesse	Marketing	2.	K und K/PA/RF/HA/MP	2,5
		Kostenmanagement	2.	K und K/PA/RF/HA/MP	2,5
		Prozessmanagement, Qualitätsmanagement oder Strategisches Management ¹	2.	K und K/PA/RF/HA/MP	2,5
		Beschaffung/Produktion/Logistik	2.	K und K/PA/RF/HA/MP	2,5
	M17: Vertiefung	Units Wahlpflichtbereich	2.	K und K/PA/RF/HA/MP	7,5
		Projekt	2.	K und K/PA/RF/HA/MP	5
Masterarbeit	M18: Masterarbeit	Schriftliche Masterarbeit	3.	MA	20

Hinweise zu den Prüfungsleistungen

K = Klausur (60 oder 90 Minuten)

HA = Hausarbeit

PA = Projektarbeit

MP = Mündliche Prüfung

RF = Referat

MA = Masterarbeit

- 1 Aus dem Angebot „Prozessmanagement“, „Qualitätsmanagement“ und „Strategisches Management“ sind im Modul M1 zwei zu belegen. Bei der Spezialisierung „General Management“ ist in M16 die bei M1 nicht belegte Unit zu absolvieren.
- 2 Unter zeitlichen Gesichtspunkten sollten für die Spezialisierung „General Management“ die Units „Einführung in die Betriebswirtschaftslehre“ und „Einführung in das Rechnungswesen“ bei den „Allgemeinen Grundlagen“ zuerst absolviert werden.

Diese Änderungssatzung tritt nach Genehmigung durch den Rektor der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften Wernigerode mit Ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereiches Wirtschaftswissenschaften vom 21.11.2012 und des Senates der Hochschule Harz vom 05.12.2012.

Wernigerode, 20.12.2012

Der Rektor
der Hochschule Harz
Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH)
Wernigerode

Hochschule Harz
Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH)
Wernigerode

**Erste Satzung zur Änderung der Zulassungsordnung
für den berufsbegleitenden Masterstudiengang
Betriebswirtschaftslehre
des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften
an der Hochschule Harz
vom 21.11.2012**

Auf der Grundlage der §§ 13 Abs. 1, 67 Abs.3 Nr. 8 und 77 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG-LSA) in der Bekanntmachung der Neufassung des HSG LSA vom 14.12.2010 (GVBl. LSA Seite 600 ff) der Senat der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften, Wernigerode, folgende Satzungsänderung beschlossen:

§ 3 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Zulassungsvoraussetzung zum berufsbegleitenden Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre ist in der Regel ein mindestens mit der Note "gut" abgeschlossenes Hochschulstudium (Note 2,5 oder besser) im Umfang von mindestens 180 ECTS-Credits. Liegt kein wirtschaftswissenschaftlich orientierter Studienabschluss vor, dann ist die Zulassung nur für eine bestimmte Kombination von Spezialisierungen (General Management und Führung) gültig. Ist ein wirtschaftswissenschaftlich orientierter Studienabschluss vorhanden, dann sind mehrere Kombinationsvarianten hinsichtlich der Spezialisierungen möglich. Näheres hierzu regelt die Studienordnung. Daneben kann die Zulassungskommission Bewerber zulassen, die ein Hochschulstudium im Umfang von mindestens 180 ECTS-Credits abgeschlossen haben und ihre besondere Eignung statt durch die Note "gut" durch eine eigene ausführliche schriftliche Begründung und ein Zwischenzeugnis ihres Arbeitgebers oder eine begründete Empfehlung eines Hochschullehrers nachweisen. Ein gleichwertiger ausländischer Abschluss erfüllt die Voraussetzungen ebenfalls. Über die Gleichwertigkeit entscheidet die Zulassungskommission.

Diese Änderungssatzung tritt nach Genehmigung durch den Rektor der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften Wernigerode mit Ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereiches Wirtschaftswissenschaften vom 21.11.2012 und des Senates der Hochschule Harz, vom 05.12.2012.

Wernigerode, 20.12.2012

Der Rektor
der Hochschule Harz
Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH)
Wernigerode

Hochschule Harz
Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH)
Wernigerode

**Zweite Satzung zur Änderung der Ehrenordnung
der Hochschule Harz vom 19.12.2007**

**Der Senat der HS Harz hat in seiner Sitzung am 5.12.2012
folgende Änderungen in der Ehrenordnung
vom 19.12.2007 beschlossen:**

1.

§ 1 – Abs. 5 Grundsätze - wird wie folgt geändert:

(5) Zum Honorarprofessor kann gem. § 47 HSG LSA und § 10 Grundordnung Hochschule Harz bestellt werden, wer die Entwicklung der Hochschule besonders gefördert hat und bereit ist, diese Tätigkeit auch künftig fortzuführen. Der Einleitung des ~~Berufungs~~Bestellungsverfahrens gem. § 47 HSG LSA soll eine mindestens fünfjährige Lehrtätigkeit an der Hochschule Harz vorausgegangen sein.

Ausnahmen richten sich nach § 10 Abs. 1 Grundordnung Hochschule Harz.

2.

Diese Änderungen treten am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senates der Hochschule Harz vom 05.12.2012.

Wernigerode, 20.12.2012

Der Rektor
der Hochschule Harz
Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH)
Wernigerode

Hochschule Harz
Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH)
Wernigerode

Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge an der Hochschule Harz

Auf der Grundlage der §§ 13 Abs. 1, 67 Abs. 3 Nr. 8 und 77 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Bekanntmachung der Neufassung des HSG LSA vom 14.12.2010 (GVBl. LSA Seite 600 ff.) hat der Senat der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften, Wernigerode folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

§ 1	Geltungsbereich
§ 2	Zweck der Prüfungen und akademischer Grad
§ 3	Regelstudienzeit und Studienumfang
§ 4	Prüfungen und Prüfungsfristen
§ 5	Prüfungsausschuss
§ 6	Prüfer
§ 7 ..	Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, Modulen und ECTS-Credits
§ 8	Arten von Prüfungs- und Studienleistungen
§ 9	Mündliche Prüfungsleistungen
§ 10	Klausurarbeiten, sonstige schriftliche Arbeiten und Projektarbeiten
§ 11	Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten
§ 12	Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungsleistungen
§ 13	Wiederholung von Prüfungsleistungen
§ 14	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. Bachelorprüfung

§ 15	Zulassung
§ 16	Zulassungsverfahren
§ 17	Ziel, Umfang und Art der Bachelorprüfung
§ 18	Bachelorarbeit, Praktikum und Kolloquium
§ 19	Zulassung zur Bachelorprüfung
§ 20	Bachelorarbeit
§ 21	Annahme und Bewertung der Bachelorarbeit
§ 22	Wiederholung der Bachelorarbeit
§ 23	Kolloquium
§ 24	Zusatzfächer
§ 25	Gesamtergebnis der Prüfung, Zeugnis bzw. Transcript of Records
§ 26	Bachelorurkunde, Diploma Supplement

III. Schlussvorschriften

§ 27	Ungültigkeit der Bachelorprüfung, Aberkennung des Bachelorgrades
§ 28	Einsicht in die Prüfungsakte
§ 29	Belastende Entscheidungen, Widerspruchsverfahren
§ 30.....	Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses
§ 31	Inkrafttreten

Im gesamten Dokument gelten alle Bezeichnungen für männliche und weibliche Personen.

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die gemeinsame Prüfungsordnung regelt das Studium der Bachelorstudiengänge in den Fachbereichen der Hochschule Harz (FH).
- (2) Auf Grundlage dieser Prüfungsordnung stellen die Fachbereiche Studienordnungen für die einzelnen Studiengänge auf. Die Studienordnung regelt Inhalt und Aufbau des Studiums unter Berücksichtigung der fachlichen und hochschuldidaktischen Entwicklung und der Anforderungen der beruflichen Praxis.

§ 2 Zweck der Prüfungen und akademischer Grad

- (1) Die Bachelorprüfung führt zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss.
- (2) Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob der Studierende die notwendigen wissenschaftlichen Grundlagen, Methodenkompetenzen und berufsfeldbezogenen Qualifikationen erworben hat.
- (3) Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die Hochschule Harz, dem Studiengang entsprechend den akademischen Grad
 - "Bachelor of Arts" (B.A.),
 - "Bachelor of Science (B.Sc.)" oder
 - "Bachelor of Engineering" (B.Eng.).
- (4) In Studiengängen mit ausländischen Partnerhochschulen stellen die Hochschule Harz und die Partnerhochschule je eine Urkunde in deutscher und der jeweiligen Sprache der Partnerhochschule aus. Die Führung des ausländischen akademischen Grades erfolgt entsprechend der Vorgaben des HSG LSA in Verbindung mit der Verordnung zur Regelung der Führung ausländischer Hochschulgrade.

§ 3 Regelstudienzeit und Studienumfang

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt incl. der Bachelorprüfung mindestens sechs Studiensemester. Der Studienumfang eines Studienjahres entspricht 60 ECTS - Credits. Die Regelstudienzeit setzt sich aus mindestens fünf theoretischen Studiensemestern und mindestens einem praktischen Studiensemester zusammen. Praktische Studiensemester finden als Praktika in einem für das Berufsfeld des Studiengangs einschlägigen Unternehmen oder einer Institution im In- oder Ausland statt. Sie können theoretische Module beinhalten. An ihre Stelle kann ein Auslandssemester treten. Näheres regeln die Studienordnungen.
- (2) Module sind in sich abgeschlossene Lerneinheiten, die jeweils durch Lernziele sowie bestimmte Lernergebnisse und Kompetenzen definiert sind und einen Umfang von in der Regel einem Semester oder einem Jahr haben.
- (3) Jedem Modul sind ECTS-Credits zugeordnet. ECTS-Credits beschreiben den Arbeitsaufwand, den Studierende leisten müssen, um das Modul erfolgreich zu absolvieren, d. h. um die definierten Lernergebnisse zu erreichen. Zum Arbeitsaufwand zählen sowohl die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen als auch die Vor- und Nachbereitung von Lehrveranstaltungen, die Prüfungsvorbereitungen, die Prüfungszeit selbst, Praktika sowie alle weiteren Arten des Selbststudiums.
- (4) Ein Modul umfasst in der Regel fünf ECTS-Credits bzw. ein Vielfaches davon und schließt mit einer Prüfung ab. Nach Abschluss des Moduls werden die entsprechenden ECTS-Credits erfasst und gutgeschrieben. Voraussetzung dafür ist, dass die Prüfung des Moduls mit mindestens "ausreichend" bewertet wurde.
- (5) Einem Credit liegt studentischer Arbeitsaufwand im Umfang von 25 bis 30 Stunden zugrunde.
- (6) Der Studienumfang entspricht mindestens 180 ECTS-Credits. Die Studienordnung regelt die Zuordnung der ECTS-Credits zu Modulen. Sie organisiert die Studieninhalte so, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

§ 4 Prüfungen und Prüfungsfristen

- (1) Die Bachelorprüfung setzt sich zusammen aus den Modulprüfungen, die der in der Studienordnung aufgeführten Übersicht der Module zu entnehmen ist.

- (2) Die Bachelorprüfung soll einschließlich der Bachelorarbeit grundsätzlich innerhalb der in der Studienordnung festgelegten Regelstudienzeit abgeschlossen sein.
- (3) Der Student meldet sich zu den Prüfungen beim Prüfungsamt innerhalb der im Semesterzeitplan vorgesehenen Anmeldefrist. Ein Rücktritt von den angemeldeten Prüfungen ist innerhalb der im Semesterzeitplan vorgesehenen Frist möglich. In diesem Fall ist die Zulassung zu einem späteren Prüfungstermin erneut anzumelden. In der Regel umfasst die Anmeldefrist zwei Wochen und ist drei Wochen vor Beginn der Prüfungen abgeschlossen.
- (4) Die Studierenden werden durch die Studienordnung sowohl über die Art und Anzahl der zu erbringenden Leistungsnachweise als auch über die Termine, zu denen sie in der Regel zu erbringen sind, informiert.
- (5) Schriftliche Prüfungen erfolgen in der Regel zu den hochschulöffentlich bekanntgegebenen Terminen. Bei abweichender Terminierung ist sicherzustellen, dass sie nicht in der vorlesungsfreien Zeit stattfinden und den Studierenden bei der Anmeldung zur Prüfung nach Absatz 3 der Termin bekannt ist. Das Bachelorkolloquium ist nicht an die Veranstaltungszeit gebunden.
- (6) Schriftliche und mündliche Prüfungen, die unabhängig vom Angebot der Lehrveranstaltungen erfolgen können, sind in jedem Semester anzubieten.
- (7) Mutterschutz und Elternzeit werden entsprechend den Regelungen des §13 (3) HSG LSA nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet. Alle in dieser Prüfungsordnung genannten Fristen und Termine verschieben sich bei Mutterschutz und Elternzeit im vollen gesetzlichen Umfang der gewährten Zeiten für Mutterschutz und Elternzeit. Die Inanspruchnahme der Fristen ist dem Prüfungsamt in schriftlicher Form unter Beifügung geeigneter Nachweise anzuzeigen. Studierende, die wegen familiärer Verpflichtungen beurlaubt sind, können während der Beurlaubung freiwillig Prüfungsleistungen erbringen. Diese können zusätzlich zu den Wiederholungsmöglichkeiten des §13 Abs. 1 auf Antrag des Studierenden jeweils ein Mal wiederholt werden. Auf begründeten Antrag unter Beifügung geeigneter Nachweise kann der Prüfungsausschuss Nachteilsausgleich für besondere Belastungen aus familiären Verpflichtungen gewähren.
- (8) Prüfungen im Urlaubssemester sind zulässig.
- (9) Prüfungssprache ist grundsätzlich Deutsch. In Studiengängen mit einer Zulassungsprüfung ist neben der Sprache Deutsch die Sprache Prüfungssprache, in der die Zulassungsprüfung erfolgt. Prüfungen in Sprachlehrveranstaltungen sind von dieser Regelung ausgenommen. Werden Lehrveranstaltungen zu Units oder Modulen in englischer Sprache angeboten, ist Englisch als Prüfungssprache zugelassen.

§ 5 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bilden die Fachbereiche jeweils einen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und fünf weiteren Mitgliedern. Die Fachbereiche können stellvertretende Mitglieder für alle Statusgruppen wählen. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und drei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Professoren, ein Mitglied wird aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter nach § 33 Abs. 1 Nr. 2 u. 3 und ein Mitglied wird aus der Gruppe der Studierenden bestellt. Die Professoren verfügen über die absolute Mehrheit der Stimmen. Die Amtszeit aus der Gruppe der Professoren und aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter nach § 33 Abs. 1 Nr. 2 u. 3 beträgt drei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr.
- (2) Der Prüfungsausschuss achtet auf die Einhaltung der Bestimmungen dieser Prüfungsordnung. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten sowie über die Verteilung der Modul- und der Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und der Studienordnung. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf den Vorsitzenden übertragen, dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an den Fachbereichsrat.
- (3) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und ein weiterer hauptberuflich Lehrender anwesend ist. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen als Beobachter teilzunehmen.

- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 6 Prüfer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer. Zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Bachelorprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine selbstständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat. Entsprechend dem Zweck und der Eigenart der Prüfung können auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfern bestellt werden.
- (2) Die Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig. Sie legen zu Beginn des jeweiligen Semesters, spätestens aber vor Beginn der Anmeldefrist für Prüfungen, die Prüfungsart entsprechend der jeweiligen Studienordnung fest.
- (3) Der Studierende kann für die mündlichen Prüfungen und die Bachelorarbeit Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. Die Vorschläge des Studierenden sollten jedoch nach Möglichkeit berücksichtigt werden.
- (4) In der Regel sind Prüfer die Lehrkräfte des Moduls, in dem die Prüfung abzulegen ist. Bei Abweichungen stellt der Prüfungsausschuss sicher, dass die Namen der Prüfer den Studierenden bei der Anmeldung oder Ladung zur Prüfung bekannt sind.
- (5) Die Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, ist in der Regel von mindestens zwei Prüfern vorzunehmen.
- (6) Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten sind im Fall der letzten Wiederholungsprüfung von zwei Prüfern zu bewerten. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen.
- (7) Für die in der Studienordnung aufgeführten Prüfungsleistungen sind Lehrpersonen, die die entsprechenden Lehrveranstaltungen durchgeführt haben, soweit sie nach Absatz 1, Sätze 2 ff. prüfungsbefugt sind, ohne besondere Bestellung Prüfer. Als Zweitprüfer kommen alle Prüfer in Frage, die die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllen. Vorzugsweise sollen Lehrkräfte, die die entsprechenden Lehrveranstaltungen durchgeführt haben, als Zweitprüfer tätig werden.
- (8) Für die Prüfer gilt § 5 Abs. 5 entsprechend.

§ 7 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, Modulen und ECTS-Credits

- (1) Studienzeiten, Module und ECTS-Credits innerhalb des gleichen Bachelorstudiengangs an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsfeststellung angerechnet.
- (2) Studienzeiten, Module, ECTS-Credits und Prüfungsleistungen, die nicht unter Absatz 1 fallen, werden entsprechend des Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 auf Antrag angerechnet, soweit keine wesentlichen Unterschiede festgestellt werden. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Der Antragsteller ist verpflichtet, zur Beurteilung ausreichende Nachweise zur Verfügung zu stellen (Informationspflicht). Die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Festlegungen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften sind zu beachten.
- (3) Für die Anrechnung von Studienzeiten, Modulen und ECTS-Credits in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem auch für Studienzeiten, Studienleistungen, Prüfungsleistungen, Module und ECTS-Credits an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien.
- (4) Studienbewerber, die gemäß § 15 HSG-LSA in einer Einstufungsprüfung nachweisen, dass sie die Kenntnisse und Fähigkeiten haben, das Studium in einem höheren Studiensemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Module angerechnet. Sie bekommen die den Modulen entsprechende Anzahl an ECTS-Credits gutgeschrieben.
- (5) Der Prüfungsausschuss nimmt die Anrechnung nach den Absätzen 1 bis 4 auf Antrag des Studierenden vor. Der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Vor Feststellung über die Gleichwertigkeit sind die zuständigen Fachvertreter der Hochschule Harz zu

hören. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit von im Ausland erbrachten Leistungen kann das Akademische Auslandsamt hinzugezogen werden.

- (6) Werden Module und ECTS-Credits angerechnet, werden die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird die Note "ausreichend (4,0)" übernommen. Übernommene Noten werden bei der Berechnung der Gesamtnote einbezogen.
- (7) Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 1 bis 2 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Modulen und ECTS-Credits, die im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Im Fall der Nichtanerkennung ist die Entscheidung schriftlich zu begründen.

§ 8 Arten von Prüfungs- und Studienleistungen

- (1) Folgende Arten von Prüfungs- und Studienleistungen und deren Kombination sind nach Maßgabe der Studienordnung möglich:
 1. Mündliche Prüfung
 2. Klausurarbeit
 3. Hausarbeit
 4. Referat
 5. Projektarbeit
 6. Bachelorarbeit
 7. Kolloquium
 8. Testat
 9. Entwurfsübung
 10. Bericht.

In geeigneten Fällen können die erarbeiteten Lösungen in einer für die berufliche Tätigkeit typischen Weise mündlich erläutert werden. In diesen Fällen ist ein Protokoll über die Prüfungsleistungen anzufertigen. Soweit es der Charakter der Lehrveranstaltung erfordert, kann regelmäßige Anwesenheit verlangt werden.

- (2) Der Studierende soll die Prüfungsleistungen in unmittelbarem Zusammenhang mit dem betreffenden Modul bzw. der betreffenden Lehrveranstaltung ablegen können.
- (3) Macht der Studierende glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, so wird dem Studierenden gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.
- (4) Die Aufgabenstellung der Prüfungsleistung wird von den Prüfern festgelegt. Können sich die Prüfer nicht einig, legt der Prüfungsausschuss die Aufgabenstellung fest.

§ 9 Mündliche Prüfungsleistungen

- (1) Mündliche Prüfungen sind von zwei oder mehreren Prüfenden oder von einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzenden abzunehmen. In den mündlichen Prüfungen soll der Studierende nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob der Studierende über breites Grundlagenwissen verfügt.
- (2) Die mündliche Prüfung findet als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung für bis zu fünf Studierende gleichzeitig statt. Für jedes Prüfungsgebiet muss ein verantwortlicher Prüfer bestimmt sein. Vor der Festsetzung der Note gemäß § 11 hat der Prüfer die anderen Prüfenden oder die Beisitzenden zu hören.
- (3) Die Dauer der Prüfung beträgt je Student in der Regel 15 bis 30 Minuten. Die Mindestdauer von 15 Minuten darf nicht unterschritten werden.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung in den einzelnen Fächern sind in einem Protokoll festzuhalten. Es ist von den Prüfenden und Beisitzenden zu unterschreiben. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.
- (5) Ein Referat umfasst sowohl eine schriftliche Auseinandersetzung mit dem Problem unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur als auch die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse in einem Vortrag oder einer Präsentation sowie ggf. in einer anschließenden Diskussion. Die Beurteilung soll unmittelbar im Anschluss an das Referat erfolgen. Referatsleistungen werden regelmäßig von einem Prüfer abgenommen.

- (6) Mündliche Prüfungen finden hochschulöffentlich statt. Insbesondere sind Studierende, die sich demnächst der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein berechtigtes Interesse geltend machen, als Zuhörer bei mündlichen Prüfungen zuzulassen, es sei denn, der Student widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.
- (7) Abweichend von Absatz 3 gilt entsprechend für das sich an die Bachelorarbeit anschließende Kolloquium § 23.

§ 10 Klausurarbeiten, sonstige schriftliche Arbeiten und Projektarbeiten

- (1) In den Klausuren und/oder sonstigen schriftlichen Arbeiten soll der Studierende nachweisen, dass er in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht mit den geläufigen Methoden seines Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. Schriftliche Prüfungen dürfen nicht zu einem überwiegenden Teil aus Multiple-Choice-Fragen bestehen.
- (2) Eine Hausarbeit ist eine selbstständige schriftliche Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung.
- (3) Eine Projektarbeit ist die studienbegleitende Bearbeitung einer umfassenden fachspezifischen oder auch fächerübergreifenden Aufgabenstellung im Rahmen einer Lehrveranstaltung. Die Bearbeitungsdauer ist die Dauer der Lehrveranstaltung.
- (4) Eine Entwurfsübung ist eine Prüfung in begrenzter Zeit mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht.
- (5) Das Bewertungsverfahren für Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten soll vier Wochen nicht überschreiten.
- (6) Für die Bachelorarbeit gelten die Regelungen des § 18.

§ 11 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten

- (1) Die Modulnoten werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	=	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung,
1,7; 2,0; 2,3	=	gut	=	eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,
2,7; 3,0; 3,3	=	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
3,7; 4,0	=	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht,
5,0	=	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

- (2) Ein Modul ist bestanden, wenn es mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde. Wird das Modul von zwei Prüfern bewertet, ist es bestanden, wenn beide Prüfer die Leistung mit mindestens „ausreichend“ bewerten. In diesem Fall errechnet sich die Note des Moduls aus dem arithmetischen Mittel der von den Prüfern festgesetzten Einzelnoten. Ist die Differenz der Bewertung der beiden Prüfer größer als 2,0, so wird vom Prüfungsausschuss ein dritter Prüfer zur Bewertung bestimmt. In diesem Fall wird die Note aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet, sofern die beiden besseren Noten mindestens ausreichend sind.

Die Note lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	sehr gut,
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	gut,
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	befriedigend,
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	ausreichend,
bei einem Durchschnitt über 4,0	nicht ausreichend.

- (3) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungen, wird die Modulnote nach Absatz 1 auf Grundlage der in der Studienordnung aufgeführten Wichtung als Mittel der in den einzelnen Modulteilprüfungen erreichten Leistungen gebildet. Für Teilprüfungen können Noten von 1,0 (sehr gut) bis 4,0 (ausreichend) mit zwei Nachkommastellen ausgewiesen werden. Alle weiteren Stellen werden gestrichen. Für die Berechnung der Modulnote gilt Absatz 2 entsprechend. Die Modulnote ist 5,0 (nicht ausreichend), wenn eine Teilprüfung endgültig nicht bestanden ist.
- (4) Es kann eine ECTS-Bewertungsskala nach statistischen Gesichtspunkten angewandt werden. Die erfolgreichen Studierenden erhalten folgende Noten:

- A - die besten 10 %,
- B - die nächsten 25 %,
- C - die nächsten 30 %,
- D - die nächsten 25 %,
- E - die nächsten 10 %.

Die Noten FX und F werden an die erfolglosen Studierenden vergeben. FX bedeutet: "Nicht bestanden - es sind Verbesserungen erforderlich, bevor die Leistungen anerkannt werden können", und F bedeutet: "Nicht bestanden - es sind erhebliche Verbesserungen erforderlich". Über eine Angabe von Misserfolgsquoten entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 12 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungsleistungen

- (1) Die ECTS-Credits eines Moduls sind erworben, wenn die Modulprüfung mit mindestens "ausreichend" (4,0) bestanden ist. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungen, ist sie nur bestanden, wenn alle dazugehörigen Teilprüfungen mindestens mit "ausreichend" oder besser bewertet wurden oder, sofern keine Note vergeben wird, bestanden sind. Jede begonnene Prüfungsleistung ist erfolgreich abzuschließen.
- (2) Überschreitet ein Studierender aus von ihm zu vertretenden Gründen die für den Regelstudienverlauf in der Studienordnung vorgesehenen Fristen bei einer Prüfung um mehr als zwei Studiensemester oder legt er die Prüfung, zu der er sich gemeldet hat, aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht ab, so gilt diese Prüfung als abgelegt und nicht bestanden.
- (3) Der Prüfungsanspruch im jeweiligen Studiengang erlischt, sofern die doppelte Regelstudienzeit des jeweiligen Studiengangs überschritten wird. Es gilt § 4 Abs. 7 dieser Ordnung.

§ 13 Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Eine Modulprüfung oder Modulteilprüfung, die nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, kann zweimal wiederholt werden. Fehlversuche in einem anderen Studiengang oder einer anderen Hochschule werden angerechnet. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist mit Ausnahme des in Abs. 5 geregelten Verbesserungsversuchs nicht zulässig. Studienleistungen (sonstige Leistungsnachweise) können beliebig oft wiederholt werden.
- (2) Auf Antrag des Studierenden wird bei Klausurarbeiten gem. § 8 Abs. 1 Nr. 2 der Prüfungsordnung für Bachelorstudiengänge einmalig eine zweite schriftliche Wiederholungsprüfung durch eine mündliche Prüfung ersetzt. Ein weiterer Antrag ist nicht zulässig.
- (3) Aufgrund der 2. Wiederholungsprüfung kann, abweichend von §11, nur die Note „ausreichend“ (4,0) oder „nicht ausreichend“ (5,0) festgesetzt werden.
- (4) Wiederholungsprüfungen sind jeweils im Rahmen der Prüfungstermine des folgenden Semesters, spätestens innerhalb von zwei Semestern nach Abschluss der nicht bestandenen Prüfungsleistung abzulegen.
- (5) Auf Antrag des Studierenden kann dieser innerhalb eines Jahres nach Bestehen der ersten Prüfung zur Verbesserung der Note einen weiteren Prüfungsversuch unternehmen. Ein Antrag auf Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung kann in der Regelstudienzeit für maximal zwei Prüfungen gestellt werden. Der Antrag ist zulässig soweit zum Antragszeitpunkt bis auf max. zwei Prüfungen alle anderen erforderlichen Prüfungen bestanden sind.

§ 14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Studierende ohne triftige Gründe
 - zu einem Prüfungstermin nicht erschienen ist,
 - nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurückgetreten ist,
 - eine schriftliche Prüfungsleistung nicht in der dafür vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht hat,
 - die Wiederholung einer Prüfungsleistung nicht innerhalb der dafür festgelegten Frist durchgeführt hat.
- (2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsamt unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Eine Exmatrikulation und eine Beurlaubung als solche ist kein triftiger Grund. Bei Krankheit des Studierenden ist unverzüglich ein ärztliches und in Zweifelsfällen ein Attest eines vom Prüfungsausschuss benannten Vertrauensarztes über die Prüfungsunfähigkeit vorzulegen. Erkennt der Prüfungsausschuss den Grund an, so ist die Prüfung im Rahmen des Prüfungsangebotes des folgenden Semesters zu wiederholen.

- (3) Versucht der Studierende, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung, z. B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; die Feststellung wird von dem jeweiligen Prüfer oder dem Aufsichtführenden getroffen und aktenkundig gemacht. Ein Studierender, der sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von dem Prüfer oder dem Aufsichtführenden von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Falle gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Auch demjenigen, der abschreiben lässt, wird dieses als Täuschung angelastet und mit einem „nicht ausreichend“ seiner eigenen Prüfungsleistung angerechnet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (4) Termine für Referate und sonstige Prüfungsleistungen, die üblicherweise während der Vorlesungszeit im Rahmen der Lehrveranstaltungen erbracht werden, werden durch die jeweilige Lehrkraft festgelegt. Diese Prüfungen erfordern keine vorherige Anmeldung nach § 4 (3).
- (5) Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin aus von dem Studierenden zu vertretenden Gründen nicht eingehalten, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Absatz 2 Satz 1 bis 4 gilt entsprechend.
- (6) Nimmt ein Studierender an einer Prüfung teil, obgleich er zu diesem Zeitpunkt zu dieser Prüfung nicht zugelassen ist, so wird er in jeder Hinsicht so gestellt, als hätte er nicht teilgenommen. Das gilt auch dann, wenn seine Prüfungsleistung bewertet wurde.
- (7) Der Studierende kann innerhalb von 14 Tagen verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 bis 3 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

II. Bachelorprüfung

§ 15 Zulassung

- (1) Zu den Prüfungen in einem Studiengang kann nur zugelassen werden, wer an der Hochschule Harz für den Studiengang eingeschrieben ist.
- (2) Der Studierende beantragt die Zulassung zu den Prüfungen schriftlich beim Prüfungsamt.

§ 16 Zulassungsverfahren

- (1) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss oder gemäß § 5 Abs. 2 Satz 6 dessen Vorsitzender.
- (2) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn
 1. die in § 15 Abs. 1 genannte Zulassungsvoraussetzung nicht erfüllt ist oder
 2. der Studierende im gewählten oder einem verwandten Studiengang den Prüfungsanspruch verloren hat oder
 3. der Studierende sich bereits an einer anderen Hochschule in einem Prüfungsverfahren im selben oder einem verwandten Studiengang befindet.
 Die Zulassung darf im Übrigen nur abgelehnt werden, wenn der Studierende seinen Prüfungsanspruch durch Versäumnis einer Wiederholungsfrist verloren (§ 13 Abs. 4, § 14 Abs. 2) hat.

§ 17 Ziel, Umfang und Art der Bachelorprüfung

- (1) Durch die Prüfung soll festgestellt werden, ob der Studierende die in § 2 genannten Ziele des Studiums erreicht hat.
- (2) Die Prüfungen werden studienbegleitend abgelegt.
- (3) Die Prüfung besteht aus Prüfungsleistungen i. S. des § 8 Abs. 1 Nr. 1 bis 7.
- (4) Die Zusammensetzung der Bachelorprüfung, die Bestandteile der Module sowie die Bildung der Bachelorabschlussnote ergeben sich aus der Studienordnung.

§ 18 Bachelorarbeit, Praktikum und Kolloquium

- (1) Die Bachelorprüfung besteht aus
 - dem Praktikum,
 - der Anfertigung einer Bachelorarbeit und
 - dem Kolloquium.

Die Fachbereiche können eine Praktikumsordnung erlassen. Praktikums- oder Studienordnungen sehen Mindestdauern für das Praktikum vor. Diese dürfen zwei Monate nicht unterschreiten.

- (2) In Studiengängen mit ausländischen Partnerhochschulen können durch den Prüfungsausschuss abweichende Regelungen hinsichtlich der Zusammensetzung der Bachelorarbeit und der Dauer des Praktikums festgelegt werden, sofern Spezifika der jeweiligen Partnerhochschule dies erforderlich machen.
- (3) Die Aufteilung der ECTS-Credits erfolgt entsprechend der Studienordnung.

§ 19 Zulassung zur Bachelorprüfung

- (1) Zum ersten Teil der Bachelorprüfung, dem Bachelorpraktikum, wird auf Antrag beim Prüfungsamt nur zugelassen, wer Studienleistungen der Studienordnung für den entsprechenden Studiengang im Umfang von mindestens 90 ECTS-Credits (sechs Studiensemester) bzw. 120 ECTS-Credits (sieben Studiensemester) erreicht hat. In Studiengängen mit ausländischen Partnerhochschulen kann durch den Prüfungsausschuss ein abweichender Wert festgelegt werden, sofern Spezifika der jeweiligen Partnerhochschule dies erforderlich machen.
- (2) Das Thema für die Bachelorarbeit ist beim Prüfungsamt einzureichen. Auf dem Antrag sind die Unterschriften der Erst- und Zweitprüfer als Bestätigung der Betreuung beizufügen. Das Thema soll nicht ausgegeben werden, sofern die Kriterien zur Zulassung zum ersten Teil der Bachelorprüfung nach Absatz 1 nicht erfüllt sind.

§ 20 Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit ist eine Prüfungsleistung. Sie soll zeigen, dass der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seiner Fachrichtung selbstständig auf wissenschaftlicher Grundlage zu bearbeiten. Thema und Aufgabenstellung der Bachelorarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 2 Abs. 2) entsprechen.
- (2) Das Thema der Bachelorarbeit kann von jedem Professor der Hochschule Harz festgelegt werden. Mit Zustimmung des Prüfungsausschusses kann das Thema auch von einem Professor, der nicht Mitglied der Hochschule Harz ist oder einem anderen Prüfer gem. § 6 Abs. 1 festgelegt werden. In diesen Fällen muss der zweite Prüfer hauptamtlicher Lehrender der Hochschule Harz sein.
- (3) Das Thema wird von dem Erstprüfer nach Anhörung des Studierenden festgelegt, in Studiengängen mit ausländischen Partnerhochschulen auch von deren entsprechenden Vertretern. Dem Studierenden ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für das Thema der Bachelorarbeit zu machen. Auf Antrag sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass der Studierende rechtzeitig ein Thema erhält und bestimmt den Prüfer. Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses; sie kann an das Prüfungsamt delegiert werden und ist aktenkundig zu machen. Mit der Ausgabe des Themas werden der Prüfer, der das Thema festgelegt hat (Erstprüfer), und der Zweitprüfer bestellt. Während der Anfertigung der Arbeit wird der Studierende von dem Erstprüfer betreut.
- (4) Der Studierende hat bei der Festlegung der Prüfer der Bachelorarbeit ein Vorschlagsrecht. Die endgültige Entscheidung über die Festlegung der Erst- und Zweitprüfer wird vom Prüfungsausschuss getroffen. In begründeten Ausnahmefällen kann der Studierende ein Mal die festgelegten Prüfer innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Ausgabe des Themas ablehnen. Über einen entsprechenden schriftlichen Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (5) Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit sowie die Anmeldefristen regelt die Studienordnung. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um bis zu zwei Wochen verlängern.
- (6) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat der Studierende schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

§ 21 Annahme und Bewertung der Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt in dreifacher Ausfertigung sowie, soweit es die Art der Aufgabenstellung erlaubt, d.h. insbesondere bei schriftlichen Abhandlungen, in elektronischer Form abzugeben. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Bachelorarbeit mit der Post verschickt, gilt das Datum des Poststempels. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie gemäß § 14 Abs. 1 als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Wird die Bachelorarbeit in einer Fremdsprache oder an einer Partnerhochschule verfasst, ist zusammen mit der Arbeit eine deutsche Zusammenfassung einzureichen.

- (2) Die Bewertung der Bachelorarbeit ist entsprechend § 11 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note der Bachelorarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen der beiden Prüfer gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Ist die Differenz größer als 2,0, so wird vom Prüfungsausschuss ein dritter Prüfer zur Bewertung der Bachelorarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Bachelorarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Bachelorarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind.
- (3) Das Bewertungsverfahren muss vor Beginn des Kolloquiums abgeschlossen sein.
- (4) Die Gewichtung der schriftlichen Bachelorarbeit als Bestandteil der Gesamtnote der Bachelorprüfung ist in der Studienordnung geregelt.
- (5) Ein Exemplar der Bachelorarbeit kann mit Einverständnis der Erst- und Zweitprüfer sowie des Studierenden nach Abschluss der Prüfung in der Hochschulbibliothek öffentlich zugänglich gemacht werden, es sei denn, der Kandidat widerspricht dieser Regelung spätestens bei Abgabe der Arbeit ausdrücklich durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Prüfungsamt.

§ 22 Wiederholung der Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit kann bei „nicht ausreichender Leistung“ ein Mal mit einem neuen Thema wiederholt werden. Ein erneutes Bachelorpraktikum ist nicht erforderlich.
- (2) Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit ist ausgeschlossen.
- (3) Das neue Thema der Bachelorarbeit wird in angemessener Frist, in der Regel innerhalb eines Monats, maximal innerhalb von 2 Monaten, ausgegeben.
- (4) § 12 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 23 Kolloquium

- (1) Im Kolloquium sollen die wichtigsten Ergebnisse der Bachelorarbeit behandelt werden. Das Kolloquium beinhaltet eine Präsentation der wesentlichen Thesen und Inhalte der Bachelorarbeit mit visuellen Mitteln und verbaler Darstellung. Die Präsentation soll nicht im Rahmen von Lehrveranstaltungen stattfinden. An die Präsentation schließt sich eine Verteidigung der Thesen und Inhalte an.
- (2) Dem Kolloquium gehören Erstprüfer und als zweiter Prüfer ein sachkundiger Beisitzer an.
- (3) Der Termin des Kolloquiums wird durch die Prüfer der Bachelorarbeit unmittelbar im Anschluss an die Vergabe der Noten für die Bachelorarbeit festgelegt, sofern der Fachbereich oder die Hochschule keine einheitliche Terminregelung vornimmt.
- (4) Das Ergebnis des Kolloquiums ist gemäß Studienordnung gewichteter Bestandteil der Gesamtnote der Bachelorprüfung.
- (5) Das Kolloquium soll 30 bis 45 Minuten umfassen und ist i. d. R. öffentlich. Eine Dauer von 30 Minuten darf nicht unterschritten werden.
- (6) Das Kolloquium findet grundsätzlich in dem Semester statt, in dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist und soll erst anberaumt werden, wenn alle anderen Module des Studiums bestanden sind.

§ 24 Zusatzfächer

- (1) Der Studierende kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Wahlmodulen einer Prüfung unterziehen (Zusatzmodule). Bei Feststellung der Gleichwertigkeit im Sinne des § 7 können Zusatzmodule auch aus anderen Studiengängen gewählt werden, wenn die Prüfer und der Prüfungsausschuss zustimmen.
- (2) Fällt das Ergebnis einer Prüfung in einem Zusatzmodul besser aus als in einem Wahlmodul, kann auf Antrag des Studierenden das Zusatzmodul anstelle des Wahlmoduls bei der Berechnung der Bachelornote herangezogen werden. Die erzielten Ergebnisse in Zusatzmodulen werden auf Antrag des Studierenden bescheinigt.
- (3) Meldet sich ein Studierender nach § 4 Absatz 3 zu einer Prüfung in einem Zusatzmodul an, gelten §§ 12 und 13 auch für das Zusatzmodul.

§ 25 Gesamtergebnis der Prüfung, Zeugnis bzw. Transcript of Records

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche in der Studienordnung gelisteten Module jeweils mit mindestens „ausreichend“ bewertet sind.
- (2) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich entsprechend der Gewichtung der Module in der Studienordnung.
- (3) Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn ein Modul mit „nicht ausreichend“ bewertet ist oder als bewertet gilt und eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr besteht.
- (4) Über die bestandene Bachelorprüfung erhält der Studierende unverzüglich ein Zeugnis. In das Zeugnis werden die einzelnen Fachnoten, das Thema der Bachelorarbeit und deren Note, die Gesamtnote sowie die ECTS-Bewertung gem. § 11 Absatz 4 aufgenommen.
- (5) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es ist von dem Dekan und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Das Transcript weist zusätzlich die erworbenen ECTS-Credits aus, ist auf Englisch verfasst und trägt das Datum seiner Erstellung.

§ 26 Bachelorurkunde, Diploma Supplement

- (1) Eine Bachelorurkunde der Hochschule Harz kann nur erhalten, wer die Bachelorarbeit und das Bachelorkolloquium in dem gewählten Studiengang an der Hochschule Harz bestanden und darüber hinaus mindestens Prüfungsleistungen im Umfang von 30 ECTS-Credits im gewählten Studiengang an der Hochschule Harz erbracht hat. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. In Studiengängen mit ausländischen Partnerhochschulen sind entsprechend § 18 Absatz 2 abweichende Regelungen zulässig.
- (2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Studierenden die Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades gemäß § 2 beurkundet.
- (3) Die Bachelorurkunde wird von dem Dekan des Fachbereiches und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.
- (4) Mit der Bachelorurkunde und dem Zeugnis erhält der Studierende ein Diploma Supplement, in dem die wesentlichen Informationen zum Inhalt und zur Profilierung des Studienganges ausgewiesen sind.

III. Schlussvorschriften

§ 27 Ungültigkeit der Bachelorprüfung, Aberkennung des Bachelorgrades

- (1) Hat der Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenige Prüfungsleistung, bei deren Erbringung der Student getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird die Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 18.11.2005 (GVBl. LSA S. 698 ff.) über die Rechtsfolgen.
- (3) Dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls durch ein neues zu ersetzen.
- (5) Ist die Prüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, ist der akademische Grad Bachelor abzuerkennen und die Bachelorurkunde einzuziehen.

§ 28 Einsicht in die Prüfungsakte

- (1) Dem Studierenden wird auf Antrag nach Abschluss jeder Prüfung Einsicht in seine Prüfungsarbeiten, die Bemerkungen der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Der Antrag ist spätestens drei Monate nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 29 Belastende Entscheidungen, Widerspruchsverfahren

- (1) Ein belastender Verwaltungsakt, der nach dieser Prüfungsordnung getroffen wird, ist schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 Verwaltungsverfahrensgesetz bekannt zu geben. Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss nach § 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.
- (2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung eines Prüfers richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Überprüfung nach Absatz 3.
- (3) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung eines Prüfers richtet, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch an diesen Prüfer zur Überprüfung zu. Ändert der Prüfer seine Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Anderenfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung darauf, ob
 1. das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
 2. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
 3. sich der Prüfer von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen,
 4. der Prüfer den zugrunde liegenden Sachverhalt verkannt hat,
 5. der Prüfer den gesetzlichen Rahmen bei der Bewertung nicht beachtet hat,
 6. der Prüfling richtige oder falsche Leistungen erbracht hat.
 7. Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung mehrerer Prüfer richtet.
- (4) Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, bescheidet der Rektor oder der Kanzler der Hochschule den Widerspruchsführer. Dieser Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 30 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses

Der Prüfungsausschuss kann beschließen, dass die Entscheidungen und andere Maßnahmen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, insbesondere die Zulassung zur Prüfung, Versagung der Zulassung, Melde- und Prüfungstermine und -fristen sowie Prüfungsergebnisse hochschulöffentlich in geeigneter Weise bekannt gemacht werden. Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten.

§ 31 Inkrafttreten

Die Prüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Rektor der Hochschule Harz mit ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung tritt die Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge an der Hochschule Harz vom 20. Dezember 2005 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Harz vom 05.12.2012.

Wernigerode, 20.12.2012

Der Rektor
der Hochschule Harz
Hochschule für angewandte Wissenschaften
Wernigerode

Satzung vom 21.11.2012
zur Änderung der Studienordnung vom 05.12.2007

Übersicht über die Zusammensetzung der Modulprüfungen
(geändert am 14.04.2010, 08.06.2011)

Studiengang: Wirtschaftsinformatik (B.Sc.)

Gültig für Immatrikulierte ab Wintersemester 2013/2014

Modul	Modulnummer	Unit	Unitnummer	Empf. Fachsemester	Präsenzstunden (SWS)	Art/Umfang Prüfungsleistung	Prüfungsnummer	Wichtung f. Modulnote	CP	Anteil an Abschl.-Note in %
Einführung in die Wirtschaftsinformatik	1290	Einführung in die Wirtschaftsinformatik		1	4	K2	1290		5	
Mathematik I	1131	Mathematik I		1	4	K2	1131		5	
Wirtschaftswissenschaftliche Grundlagen	7911	Einführung BWL	1010	1	2	K2	7911		5	
		Einführung VWL	1250	1	2					
Informationsmodellierung	2918	Informationsmodellierung		1	4	K2/HA/RF	2918		5	
Propädeutikum Englisch*	1241	Propädeutikum Englisch*		1	4	T	1241		0	
Einführung in die Programmierung	1900	Einführung in die Programmierung	84011	1	4	K2/HA/RF	84011		8	
		Einführung Lern- und Zeitmanagement	12705	1	2	SL	12705			
		Testat Einführung in die Programmierung	84010	1	-	T	84010			
Objektorientierte Programmieretechnik	1904	Objektorientierte Programmierung	84051	2	4	K2/HA/RF	84053		8	
		Objektorientierte	84052	2	3					

Modul	Modulnummer	Unit	Unitnummer	Empf. Fachsemester	Präsenz - stunden (SWS)	Art/Umfang Prüfungsleistung	Prüfungsnummer	Wichtung f. Modulnote	CP	Anteil an Abschl.-Note in %
		Softwaretechnik								
		Testat Objektorientierte Programmierung	84050	2	-	T	84050			
Mathematik II	1143	Mathematik II		2	4	K2	1143		5	
Rechnungswesen und Unternehmensfinanzierung	8914	Einführung Externes Rechnungswesen	1017	2	2	K2	8914		5	
		Einführung Unternehmensfinanzierung	7522	2	2					
Logistikmanagement	7940	Logistikmanagement		2	4	K1/HA/RF/PA	7940		5	
Englisch	8913	Englisch, Teil 1	1210	2	2	K1/MP+RF/PA	1210	50	2,5	
		Englisch, Teil 2	1211	3	2	K1/MP+RF/PA	1211	50	2,5	
Marketing	2950	Marketing		2	4	K1/RF/HA/PA	2950		5	
Internet	1907	Netzwerke	84079	2	2	K2/HA/PA	1907		6	
		Internet-Technologien	8935	3	4					
Management- und Schlüsselkompetenzen	8968	Arbeits-, Lern- u. Präsentationstechniken	1270	3	2	HA/RF/PA	89681	60	7	
		Einführung wissenschaftliches Arbeiten	1126	3	2					
		Personalmanagement	7505	3	2	K1/RF/HA/PA	7505	40		
		Projektwoche	3709	2	1	SL	3709			
Anwendungs-Programmierung	1991	Anwendungs-Programmierung	84082	3	4	K2/HA/RF/PA	84082		5	
		Testat Anwendungs-Programmierung	84083		-	T	84083			
Betriebliche Standardsoftware	2915	Betriebliche Standardsoftware		3	4	K2/HA	2915		5	
Datenbank-Management-Systeme	4572	Datenbank-Management-Systeme		3	4	K2/HA	4572		5	
Betriebliche Informationssysteme	8960	Branchen- und Management-Informationssysteme	8593	3	2	HA/RF/K2/PA	8960		5	
		Informationsmanagement	8592	3	2					
Führungskompetenzen	8969	IT-Projektmanagement	8589	5	3	HA/RF/K2/PA	8969		6	
		IT-Management	8596	5	2					

Modul	Modulnummer	Unit	Unitnummer	Empf. Fachsemester	Präsenz - stunden (SWS)	Art/Umfang Prüfungsleistung	Prüfungsnummer	Wichtung f. Modulnote	CP	Anteil an Abschl.-Note in %
Betriebliches Rechnungswesen, Controlling und Steuern	5938	Einführung Betriebliches Rechnungswesen	5539	5	2	K60	5539	33	2,5	
		Einführung Controlling	5538	6	2	K60	5538	33	2,5	
		Steuern	1245	5	2	HA/RF/PA/K60	1245	34	2,5	
Recht	8932	Einführung Recht	7509	5	2	K1/RF/HA	7509	50	2,5	
		Internet-Recht	7510	6	2	K1/RF/HA	7510	50	2,5	
Berufsfeldorientierung Wirtschaftsinformatik I		Laut Angebot **		5	4	PA/HA+RF			10	
				6	4					
Berufsfeldorientierung Wirtschaftsinformatik II		Laut Angebot **		5	4	PA/HA+RF			10	
				6	4					
Berufsfeldorientierung BWL		Laut Angebot ***		5	4	Laut Vorgaben des FB Wirtschaftswissenschaften			5	
				6	4				5	
Ausgewählte Themen der Wirtschaftsinformatik	1919	Laut Angebot ****		6	2	HA/RF/PA/K1		50	2,5	
		Laut Angebot ****		6	2	HA/RF/PA/K1		50	2,5	
Theoretische Informatik	1292	Grundlagen der Theoretischen Informatik		6	3	K2	1292		5,5	
Gesamt ohne Bachelorprüfung und Praxissemester gewichtet nach CP										72,9
Praxis- bzw. Auslandssemester	8500	Praktikum oder Auslandsaufenthalt	4190	4		SL	41904/41905	-	15	7,5
		Praxisbericht	41901	4		HA		65	12	
		Vortrag über Praktikum oder Auslandsaufenthalt	41902	4	2	MP		35		
Bachelor-Prüfung	1930	Praktikum (mind. 12 Wochen)	1929	7		T	1280/1287	-	15	
		Bachelorarbeit	8000	7		HA		85	12	17,1
		Kolloquium	8010	7		MP		15	3	2,5
Gesamt	9000								210	100

****Berufsfeldorientierungen der Wirtschaftsinformatik (zwei müssen belegt werden):**

BFO Mobile Business Anwendungen	8515	Mobile Business Anwendungen, Teil I	3273	5	4	PA/HA+RF			10	
		Mobile Business Anwendungen, Teil II	3274	6	4					
BFO Online Prozess Management mit SAP ERP	8520	Online Prozess Management mit SAP ERP, Teil I	3281	5	4	PA/HA+RF			10	
		Online Prozess Management mit SAP ERP, Teil II	3282	6	4					
BFO Strategisches IT-Management	85010	Strategisches IT-Management, Teil I	85011	5	4	PA/HA+RF			10	
		Strategisches IT-Management, Teil II	85012	6	4					
BFO Verteilte Datenbanksysteme	8518	Verteilte Datenbanksysteme, Teil I	3279	5	4	PA/HA+RF			10	
		Verteilte Datenbanksysteme, Teil II	3280	6	4					

***** Berufsfeldorientierungen der BWL (eine muss belegt werden):**

Controlling	7984	Angebot und Aufbau entsprechend Vorgaben Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften
B2B-Management	7986	
Veränderungs-Management	7990	
Logistikmanagement	7993	

****** es müssen insgesamt zwei Lehrveranstaltungen von jeweils mindestens 2 SWS aus dem Katalog der *Ausgewählten Themen der Wirtschaftsinformatik* (Unit 7578, 7579) oder *Wahlpflichtfächer der BWL* (Unit 7580, 7581) oder *Wahlpflichtfächer der Informatik* (Unit 7578, 7579) gewählt werden. Die Lehrveranstaltungen können auch in unterschiedlichen Semestern belegt werden, brauchen nicht aufeinander aufzubauen und brauchen inhaltlich nicht miteinander abgestimmt zu sein.**

*** Testat kann auch im Eingangstest für Niveau B1+ erlangt werden. Bei bestandenem Eingangstest für Niveau B1+ entfällt dieses Modul.
 *****Werden im Auslandssemester an einer ausländischen Hochschule mindestens 27 Leistungspunkte (Credit Points) erreicht, so entfällt die Verpflichtung zur Erstellung des Auslandssemesterberichtes sowie zum Vortrag über den Auslandsaufenthalt.**

Abkürzungen: **K** = Klausur (60(K60), 90(K1) oder 120(K2) Minuten)
HA = Hausarbeit, **RF** = Referat, **PA** = Projektarbeit,
MP = Mündliche Prüfung,
SL = Studienleistung, **T** = Testat

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereiches Automatisierung und Informatik vom 21.11.2012 und des Senates der Hochschule Harz vom 05.12.2012.

Wernigerode, 20.12.2012

Der Rektor
der Hochschule Harz
Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH)
Wernigerode

Hochschule Harz
Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH)
Wernigerode

Erste Satzung vom 21.11.2012
zur Änderung der Prüfungsordnung
für den Masterstudiengang „Informatik/Mobile Systeme (M.Sc.)“
vom 12.05.2010

Auf der Grundlage der §§ 13 Abs. 1, 67 Abs. 3 Nr. 8 und 77 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Bekanntmachung der Neufassung des HSG LSA vom 14.10.2010 (GVBl. LSA Seite 600 ff.) hat die Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften, Wernigerode folgende Satzungsänderung der Prüfungsordnung erlassen:

Inhalt

I. Allgemeiner Teil

- § 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung; Studienordnung
- § 2 Ziel des Studiums; Zweck der Prüfungen; Mastergrad
- § 3 Studienvoraussetzungen
- § 4 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots
- § 5 Umfang und Gliederung der Prüfungen, Kreditpunktesystem
- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Prüfer* und Beisitzer
- § 8 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren
- § 9 Arten von Prüfungsleistungen
- § 10 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 11 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten
- § 12 Bewertung von Prüfungsleistungen und Bildung der Noten
- § 13 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungsleistungen
- § 14 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 16 Anrechnung von Studienzeiten und Modulen

II. Masterprüfung

- § 17 Zweck und Durchführung der Masterprüfung
- § 18 Zulassungsvoraussetzungen für die Masterprüfung
- § 19 Art und Umfang der Masterprüfung
- § 20 Masterarbeit (Thesis)
- § 21 Kolloquium
- § 22 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis
- § 23 Masterurkunde

III. Schlussbestimmungen

- § 24 Ungültigkeit der Masterprüfung, Aberkennung des akademischen Grades
- § 25 Belastende Entscheidung, Widerspruchsverfahren
- § 26 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 27 Inkrafttreten und Bekanntmachung

* Alle Bezeichnungen gelten für männliche und weibliche Personen.

I. Allgemeiner Teil

§ 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung; Studienordnung

(1) Diese Masterprüfungsordnung (MPO) regelt den Aufbau und Abschluss des Studiums im Masterstudiengang Informatik/Mobile Systeme (Computer Science/Mobile Systems) am Fachbereich Automatisierung und Informatik an der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH), Wernigerode.

(2) Auf Grundlage dieser Prüfungsordnung stellt der Fachbereich eine Studienordnung mit Studienplan auf. Die Studienordnung regelt Inhalt und Aufbau des Studiums unter Berücksichtigung der fachlichen und hochschuldidaktischen Entwicklung und der Anforderungen der beruflichen Praxis.

§ 2 Ziel des Studiums; Zweck der Prüfungen; Mastergrad

(1) Das Studium soll unter Beachtung der allgemeinen Studienziele (§ 6 HSG-LSA) den Studierenden auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse insbesondere die anwendungsbezogenen Inhalte ihres Studienfaches vermitteln und sie befähigen, Methoden der Informatik und der Ingenieurwissenschaften bei der Analyse technischer Vorgänge anzuwenden, praxisgerechte Problemlösungen zu erarbeiten und dabei außerfachliche Bezüge zu beachten.

(2) Durch die Masterprüfung (§ 19) wird festgestellt, ob der Prüfling spezialisierte und gründliche Fachkenntnisse, die für eine eigenständige Tätigkeit im Beruf hinreichend sind, erworben hat und befähigt ist, auf der Grundlage zusätzlicher wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden selbständig arbeiten und die Eingangsvoraussetzungen für ein Promotionsstudium erfüllen zu können.

(3) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleiht der Fachbereich Automatisierung und Informatik den akademischen Grad „Master of Science“ (M.Sc.).

§ 3 Studienvoraussetzungen

Die Voraussetzungen für das Masterstudium sowie die Zulassung zum Masterstudium sind in der Zulassungsordnung geregelt.

§ 4 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots

- (1) Der Masterstudiengang ist in Module gegliedert. Der zeitliche Aufwand der Studierenden, der für das erfolgreiche Absolvieren eines Moduls erforderlich ist, wird durch Kreditpunkte (CP) dargestellt.
- (2) Der Mastergrad (Master of Science, M.Sc.) wird nach einer Regelstudienzeit von drei Semestern (Vollzeitstudium) bzw. acht Semestern (Teilzeitstudium) verliehen. Im Masterstudium müssen 60 Kreditpunkte (CP) erreicht werden (ohne Masterarbeit). Im letzten Semester ist die Masterarbeit (Thesis) anzufertigen. Der gesamte Studiengang ist mit 90 CP bewertet.
- (3) Für die Anfertigung der Masterarbeit (Thesis) steht ein Zeitraum von sechs Monaten zur Verfügung.
- (4) Die Masterarbeit (Thesis) ist zu verteidigen (Kolloquium).
- (5) Lehrveranstaltungen und Prüfungen können auch in englischer Sprache durchgeführt werden.

§ 5 Umfang und Gliederung der Prüfung; Kreditpunktesystem

- (1) Die Masterprüfung gliedert sich in studienbegleitende Modulprüfungen und einen abschließenden Prüfungsteil. Jedes Modul muss durch eine Modulprüfung abgeschlossen werden (vgl. Studienordnung). Jedem Modul ist eine bestimmte Anzahl von Kreditpunkten (CP) zugeordnet, welche der Studierende gutgeschrieben bekommt, sobald er die betreffende Modulprüfung mit mindestens „ausreichend“ bestanden hat. Im Rahmen der Masterarbeit (Thesis) sind 30 CP zu erzielen.
- (2) Modulprüfungen finden in der Regel semesterweise statt. Dabei soll der Studienplan gewährleisten, dass der Prüfling alle Modulprüfungen einschließlich der Masterarbeit (Thesis) bis zum Ende des dritten Semesters (Vollzeitstudium) bzw. des achten Semesters (Teilzeitstudium) ablegen kann.
- (3) Die maximale Studiendauer für Voll- und Teilzeitstudium beträgt 5 Jahre (ohne Urlaubssemester oder andere genehmigte Unterbrechungen).
- (4) Das Masterstudium wird durch eine Masterarbeit (Thesis) und ein Kolloquium, das sich an die Arbeit anschließt, abgeschlossen. Das Thema der Masterarbeit (Thesis) wird auf Antrag des Studierenden in der Regel vor Beginn des letzten Studiensemesters ausgegeben.

§ 6 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und für die Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Automatisierung und Informatik an der Hochschule Harz (FH) zuständig. Entsprechend gilt § 5 der Prüfungsordnung für Bachelorstudiengänge in der jeweils gültigen Fassung auch für den Masterstudiengang Informatik/Mobile Systeme.

§ 7 Prüfer und Beisitzer

- (1) Modulprüfungen werden von den Mitgliedern der Gruppe der Professoren einschließlich der Professoren, die bereits aus dem aktiven Dienst ausgeschieden sind, sowie den Lehrbeauftragten abgenommen, die in den Prüfungsfächern Lehrveranstaltungen anbieten oder damit beauftragt wurden. Die Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (2) Der Beisitzer einer Modulprüfung wird vom Prüfungsausschuss aus dem Kreis derjenigen Mitglieder der an der Prüfung beteiligten Fachbereiche bestimmt, die bereits eine einschlägige Masterprüfung oder einen vergleichbaren Hochschulabschluss bestanden haben. Der Prüfungsausschuss kann die Bestimmung des Beisitzers an den jeweiligen Prüfer delegieren.
- (3) Der Prüfling kann für mündliche Modulprüfungen einen Prüfer oder mehrere Prüfer vorschlagen. Er kann ferner einen Prüfer als Betreuer der Masterarbeit (Thesis) vorschlagen. Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Prüfungsverpflichtungen möglichst gleichmäßig auf die Prüfer verteilt werden. Auf den Vorschlag des Prüflings ist nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen. Die Vorschläge begründen jedoch keinen Anspruch.
- (4) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfer rechtzeitig bekannt gegeben werden. Die Bekanntgabe soll zugleich mit der Zulassung zur Prüfung in der Regel mindestens zwei Wochen vor der Prüfung oder der Ausgabe der Masterarbeit (Thesis) erfolgen. Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend.

§ 8 Prüfungen und Prüfungsfristen

- (1) Zu Prüfungen kann nur zugelassen werden, wer für den Masterstudiengang Informatik/Mobile Systeme (Computer Science/Mobile Systems) am Fachbereich Automatisierung und Informatik eingeschrieben ist.
- (2) Der Student meldet sich zu den Prüfungen beim Prüfungsamt innerhalb der im Semesterzeitplan vorgesehenen Anmeldefrist. Ein Rücktritt von den angemeldeten Prüfungen ist innerhalb der im

Semesterzeitplan vorgesehenen Frist möglich. In diesem Fall ist die Zulassung zu einem späteren Prüfungstermin erneut anzumelden. In der Regel umfasst die Anmeldefrist zwei Wochen und ist drei Wochen vor Beginn der Prüfungen abgeschlossen.

(3) Die Studierenden werden durch die Studienordnung sowohl über die Art und Anzahl der zu erbringenden Leistungsnachweise als auch über die Termine, zu denen sie in der Regel zu erbringen sind, informiert.

(4) Prüfungsvorleistungen können Testate, Seminarleistungen, Übungsleistungen, Referate, Präsentationen und Hausarbeiten sein.

(5) Über die Zulassung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn der Kandidat die Masterprüfung in einem vergleichbaren Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden hat.

(6) Schriftliche Prüfungen erfolgen in der Regel an den hochschulöffentlich bekanntgegebenen Terminen. Bei abweichender Terminierung ist sicherzustellen, dass sie nicht in der vorlesungsfreien Zeit stattfinden und den Studierenden bei der Anmeldung zur Prüfung nach Absatz 2 der Termin bekannt ist. Das Masterkolloquium ist nicht an die Veranstaltungszeit gebunden.

(7) Mutterschutz und Elternzeit werden entsprechend den Regelungen des §13 (3) HSG LSA nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet. Alle in dieser Prüfungsordnung genannten Fristen und Termine verschieben sich bei Mutterschutz und Elternzeit im vollen gesetzlichen Umfang der gewährten Zeiten für Mutterschutz und Elternzeit. Die Inanspruchnahme der Fristen ist dem Prüfungsamt in schriftlicher Form unter Beifügung geeigneter Nachweise anzuzeigen. Studierende, die wegen familiärer Verpflichtungen beurlaubt sind, können während der Beurlaubung freiwillig Prüfungsleistungen erbringen. Diese können zusätzlich zu den Wiederholungsmöglichkeiten des §13 Abs. 1 auf Antrag des Studierenden jeweils ein Mal wiederholt werden.

(8) Prüfungen im Urlaubssemester sind zulässig.

§ 9 Arten von Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen können:

1. mündlich als Referat, Prüfungsgespräch, Präsentation (§10),
2. schriftlich als Hausarbeit, Klausur, Projektdokumentation, Entwurfsarbeit und sonstige schriftliche Arbeit (§11)
3. mündlich und schriftlich sowie
4. in Form einer Masterarbeit (Thesis) (§20) erbracht werden.

(2) Macht der Kandidat glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, so wird dem Kandidaten gestattet, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.

§ 10 Mündliche Prüfungsleistungen

(1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Kandidat nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einordnen kann. Ferner soll festgestellt werden, ob der Kandidat über breites Grundlagenwissen verfügt.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers oder vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) als Gruppen- oder als Einzelprüfung erbracht. Die Prüfungen können je nach Wunsch des Prüflings in den Sprachen Deutsch oder Englisch abgehalten werden.

(3) Mündliche Prüfungsleistungen sollen je Prüfungsleistung und Kandidat mindestens 20 Minuten betragen und 60 Minuten nicht überschreiten. Werden für die Berechnung der Modulnote mündliche und schriftliche Prüfungsleistungen gefordert, so beträgt die Summe der mündlichen Teilprüfungen höchstens 60 Minuten.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Modulprüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Die Bewertung ist dem Kandidaten jeweils nach Ablegen der mündlichen Prüfungsleistung bekannt zu geben.

(5) Studierende, die sich in einem späteren Zeitpunkt der gleichen Modulprüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse und der Art der Prüfung als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

§ 11 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten

(1) In den Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten soll der Kandidat nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Fachproblem erkennen, selbstständig erarbeiten und Wege zu einer Lösung aufzeigen kann.

§ 12 Bewertung von Prüfungsleistungen und Bildung der Noten

(1) Die Bewertung studienbegleitender schriftlicher Prüfungsleistungen erfolgt in der Regel durch einen Prüfer. Kann einem Widerspruch gegen eine Prüfungsbewertung nicht unmittelbar abgeholfen werden, ist nachträglich ein zweiter Prüfer einzusetzen. Für schriftliche Wiederholungsprüfungen sind zwei Prüfer zu bestellen.

(2) Das Bewertungsverfahren soll bei schriftlichen Prüfungsleistungen vier Wochen nicht überschreiten.

(3) Die Note für die Bewertung der Prüfungsleistung wird von dem jeweiligen Prüfer festgesetzt. Dabei sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut:	eine hervorragende Leistung
2 = gut:	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt.
3 = befriedigend:	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht.
4 = ausreichend:	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Anforderungen noch genügt.
5 = nicht ausreichend:	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur weiteren Differenzierung der Bewertung können darüber hinaus die Noten 1,3, 1,7, 2,3, 2,7, 3,3 und 3,7 vergeben werden.

Dabei ergeben die Werte:

1,3 die Note sehr gut,
1,7 und 2,3 die Note gut,
2,7 und 3,3 die Note befriedigend,
3,7 die Note ausreichend.

(4) Eine Prüfung ist bestanden, wenn sie mindestens mit „ausreichend“ bewertet wurde. Wird eine Prüfung von zwei Prüfern bewertet, ist sie bestanden, wenn beide Prüfer die Leistung mindestens mit „ausreichend“ bewerten. In diesem Fall errechnet sich die Note der Prüfung aus dem arithmetischen Mittel der von den Prüfern festgesetzten Einzelnoten.

Die Note lautet: bei einem Durchschnitt bis 1,5 sehr gut, bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 gut, bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 befriedigend, bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 ausreichend, bei einem Durchschnitt über 4,0 nicht ausreichend. Ist die Differenz der Bewertung der beiden Prüfer größer als 2,0, so wird vom Prüfungsausschuss ein dritter Prüfer zur Bewertung bestimmt. In diesem Fall wird die Note aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet, sofern die beiden besseren Noten mindestens ausreichend sind.

(5) Besteht ein Modul aus mehreren Teilprüfungen, wird die Modulnote nach Absatz 3 auf Grundlage der in der Studienordnung aufgeführten Wichtung als Mittel der in den einzelnen Modulteilprüfungen erreichten Leistungen gebildet. Für Modulnoten können Noten von 1,0 (sehr gut) bis 4,0 (ausreichend) mit mehreren Nachkommastellen ausgewiesen werden. Für die Berechnung der Modulnote gilt Absatz 4 entsprechend. Ein Modul ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Teilprüfung endgültig nicht bestanden ist.

§ 13 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungsleistungen

(1) Die Kreditpunkte eines Moduls sind erworben, wenn die Modulprüfung mit mindestens "ausreichend" (4,0) bestanden ist. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungen, ist sie nur bestanden, wenn alle dazugehörigen Teilprüfungen mindestens mit "ausreichend" oder besser bewertet wurden oder, sofern keine Note vergeben wird, bestanden sind. Jede begonnene Prüfungsleistung ist erfolgreich abzuschließen. Überschreitet ein Student aus von ihm zu vertretenden Gründen die für den Regelstudienverlauf in der Studienordnung vorgesehenen Fristen um mehr als zwei Studiensemester (Vollzeitstudium) bzw. mehr als acht Studiensemester bezogen auf den Vollzeitstudienplan (Teilzeitstudium) oder legt er die Prüfung, zu der er sich gemeldet hat, aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht ab, so gilt diese Prüfung als abgelegt und nicht bestanden.

§ 14 Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Prüfungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können höchstens zweimal wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen. Die zweite Wiederholungsprüfung darf höchstens mit der Note "befriedigend" (3,0) bewertet werden. Die zweite Wiederholung einer Klausur kann einmalig durch eine mündliche Prüfung ersetzt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist nur einmal nach § 14 (2) zulässig.

(2) Auf Antrag des Studierenden kann dieser innerhalb eines Jahres nach Bestehen der ersten Prüfung zur Verbesserung der Note einen weiteren Prüfungsversuch unternehmen. Ein Antrag auf Wiederholung einer

bestandenen Prüfungsleistung kann in der Regelstudienzeit für maximal eine Prüfung gestellt werden. Der Antrag ist zulässig, soweit zum Antragszeitpunkt nicht mehr als zwei nach der Studienordnung erforderliche Prüfungen mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet wurden und alle übrigen Prüfungsleistungen des Regelstudienverlaufs bestanden sind.

(3) Wiederholungsprüfungen sind innerhalb eines Jahres abzulegen.

(4) Besteht eine Prüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so sind nur diejenigen zu wiederholen, die mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet wurden.

(5) Art und Umfang der in einer Wiederholungsprüfung zu erbringenden Prüfungsleistung sind in der Regel durch die Bestimmungen über Art und Umfang der Prüfungsleistung der jeweiligen Prüfung gemäß Studienplan festgelegt. In begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss für einzelne Wiederholungsprüfungen eine andere Festlegung zu Art und Umfang der Prüfungsleistung treffen, die aber nicht über das für diese Prüfung vorgesehene Maß gemäß Studienplan hinausgehen darf.

§ 15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Student ohne triftige Gründe

- zu einem Prüfungstermin nicht erschienen ist,
- nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurückgetreten ist,
- eine schriftliche Prüfungsleistung nicht in der dafür vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht hat
- die Wiederholung einer Prüfungsleistung nicht innerhalb der dafür festgelegten Frist durchgeführt hat.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsamt unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Eine Exmatrikulation und eine Beurlaubung als solche ist kein triftiger Grund. Bei Krankheit des Studenten ist unverzüglich ein ärztliches und in Zweifelsfällen ein Attest eines Arztes über die Prüfungsunfähigkeit vorzulegen. Erkennt der Prüfungsausschuss den Grund an, so ist die Prüfung im Rahmen des Prüfungsangebotes des folgenden Semesters zu wiederholen.

(3) Versucht der Student, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung, z. B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; die Feststellung wird von dem jeweiligen Prüfer oder dem Aufsichtführenden getroffen und aktenkundig gemacht. Ein Student, der sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von dem Prüfer oder dem Aufsichtführenden von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Falle gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Auch demjenigen, der abschreiben lässt, wird dieses als Täuschung angelastet und mit einem „nicht ausreichend“ seiner eigenen Prüfungsleistung angerechnet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Termine für Referate und sonstige Prüfungsleistungen, die üblicherweise während der Vorlesungszeit im Rahmen der Lehrveranstaltungen erbracht werden, werden durch die jeweilige Lehrkraft festgelegt. Diese Prüfungen erfordern keine vorherige Anmeldung nach § 8.

(5) Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin aus von dem Studenten zu vertretenden Gründen nicht eingehalten, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Absatz 2 Satz 1 bis 4 gilt entsprechend.

(6) Nimmt ein Student an einer Prüfung teil, obgleich er zu diesem Zeitpunkt zu dieser Prüfung nicht zugelassen ist, so wird er in jeder Hinsicht so gestellt, als hätte er nicht teilgenommen. Das gilt auch dann, wenn seine Prüfungsleistung bewertet wurde.

(7) Der Student kann innerhalb von 14 Tagen verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 bis 3 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Studenten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 16 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, Modulen und ECTS-Credits

(1) Studienzeiten, Module und ECTS-Credits innerhalb des gleichen Bachelorstudiengangs an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsfeststellung angerechnet.

(2) Studienzeiten, Module, ECTS-Credits und Prüfungsleistungen, die nicht unter Absatz 1 fallen, werden entsprechend des Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 auf Antrag angerechnet, soweit keine wesentlichen Unterschiede festgestellt werden. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Der Antragsteller ist verpflichtet, zur Beurteilung ausreichende Nachweise zur Verfügung zu stellen. Die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Festlegungen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften sind zu beachten.

(3) Für die Anrechnung von Studienzeiten, Modulen und ECTS-Credits in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem auch für Studienzeiten, Studienleistungen,

Prüfungsleistungen, Module und ECTS-Credits an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien.

(4) Studienbewerber, die gemäß § 15 HSG-LSA in einer Einstufungsprüfung nachweisen, dass sie die Kenntnisse und Fähigkeiten haben, das Studium in einem höheren Studiensemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Module angerechnet. Sie bekommen die den Modulen entsprechende Anzahl an ECTS-Credits gutgeschrieben.

(5) Der Prüfungsausschuss nimmt die Anrechnung nach den Absätzen 1 bis 4 auf Antrag des Studierenden vor. Der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Vor Feststellung über die Gleichwertigkeit sind die zuständigen Fachvertreter der Hochschule Harz zu hören. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit von im Ausland erbrachten Leistungen kann das Akademische Auslandsamt hinzugezogen werden.

(6) Werden Module und ECTS-Credits angerechnet, werden die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird die Note "ausreichend (4,0)" übernommen. Übernommene Noten werden bei der Berechnung der Gesamtnote einbezogen.

(7) Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 1 bis 2 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Modulen und ECTS-Credits, die im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Im Fall der Nichtanerkennung ist die Entscheidung schriftlich zu begründen.

II. Masterprüfung

§ 17 Zweck und Durchführung der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Durch die Masterprüfung wird festgestellt, ob der Kandidat oder die Kandidatin die Zusammenhänge des Faches überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und die für die steigenden Anforderungen in der Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnissen erworben hat.

(2) Die Prüfungen der Masterprüfung werden nach Abschluss der Module durchgeführt.

(3) Die Masterprüfung wird mit der Masterarbeit (Thesis) und einem Kolloquium abgeschlossen.

§ 18 Zulassungsvoraussetzungen für die Masterprüfung

(1) Zur Masterprüfung kann nur zugelassen werden, wer an der Hochschule Harz für den Masterstudiengang Informatik/Mobile Systeme immatrikuliert ist.

(2) Das Thema der Masterarbeit (Thesis) wird in der Regel erst vergeben, wenn der Studierende sämtliche Modulprüfungen und Leistungsnachweise nach § 13 bestanden bzw. abgelegt hat.

(3) Über eine vorgezogene Bearbeitung der Masterarbeit (Thesis) entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag.

(4) Besteht ein Prüfling eine oder mehrere Modulprüfungen nicht, so kann im Einzelfall auf schriftlichen Antrag vom Prüfungsausschuss das Thema der Masterarbeit (Thesis) dennoch ausgegeben werden. Vor der Verteidigung (Kolloquium) der Masterarbeit (Thesis) müssen jedoch alle Modulprüfungen nach § 13 bestanden sein.

§ 19 Art und Umfang der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung besteht aus zwei Prüfungsabschnitten:

1. der erste Prüfungsabschnitt beinhaltet die Modulprüfungen und Leistungsnachweise,
2. der zweite Prüfungsabschnitt umfasst die Masterarbeit (Thesis) und deren Verteidigung (Kolloquium).

(2) Der erste Prüfungsabschnitt der Masterprüfung erstreckt sich auf alle Modulprüfungen gemäß Studienplan.

(3) Die Prüfungen und Leistungsnachweise sind pro Modul in der Regel im Anschluss an das jeweilige Semester abzulegen. Über Art und Termine der Prüfungen sind die Studierenden durch den Prüfungsausschuss bzw. das Prüfungsamt rechtzeitig zu informieren. Prüfungssprache ist Englisch oder Deutsch.

§ 20 Masterarbeit (Thesis)

(1) Die Masterarbeit (Thesis) ist eine Prüfungsarbeit, die die wissenschaftliche Ausbildung abschließt. Sie soll zeigen, dass der Kandidat der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem der Informatik oder deren Anwendungen selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Das Thema der Masterarbeit (Thesis) kann von jedem Angehörigen der Professorengruppe des Fachbereichs Automatisierung und Informatik festgelegt und betreut werden (Erstprüfer). Der Prüfungsausschuss bestellt bei der Vergabe einen Zweitprüfer aus der Gruppe der Hochschulprofessoren oder eine Person, die bereits eine einschlägige Masterprüfung oder einen vergleichbaren Hochschulabschluss bestanden hat. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

- (3) Dem Kandidaten ist Gelegenheit zugeben, für das Thema der Masterarbeit (Thesis) Vorschläge zu unterbreiten. Auf Antrag sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass der Kandidat rechtzeitig ein Thema für eine Masterarbeit (Thesis) erhält. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von zwei Monaten nach Ausgabe zurückgegeben werden.
- (4) Die Masterarbeit (Thesis) kann auch in Form einer Gruppenarbeit (maximal drei Personen) erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag eines einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz (1) erfüllt.
- (5) Die Masterarbeit kann in deutscher oder in englischer Sprache angefertigt werden.
- (6) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit (Thesis) darf 6 Monate nicht überschreiten. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit (Thesis) sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Masterarbeit (Thesis) eingehalten werden kann. Auf schriftlichen Antrag des Kandidaten kann nach Befürwortung durch den Betreuer die Bearbeitungszeit einmalig um vier Wochen verlängert werden.
- (7) Die Masterarbeit (Thesis) ist fristgemäß im Prüfungsamt in drei gedruckten und gebundenen Exemplaren sowie auf Datenträger abzuliefern; der Abgabepunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit, bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Teil der Arbeit, selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie gemäß § 15 (1), Satz 2 als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.
- (8) Die Masterarbeit (Thesis) ist von zwei Prüfern gemäß Absatz 2 zu bewerten. Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die Prüfer wird die Note der Masterarbeit (Thesis) aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, wenn die Differenz der beiden Noten weniger als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz 2,0 oder mehr, wird vom Prüfungsausschuss ein dritter Prüfer bestimmt, der die Masterarbeit (Thesis) ebenfalls bewertet. Die Masterarbeit (Thesis) kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei der Noten „ausreichend“ oder besser sind. Alle Bewertungen sind durch ein schriftliches Gutachten zu begründen. Das Bewertungsverfahren ist innerhalb von sechs Wochen abzuschließen.
- (9) Die Masterarbeit (Thesis) kann bei einer Bewertung, die schlechter als "ausreichend" (4,0) ist, einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Masterarbeit (Thesis) in der in Absatz 3 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der Kandidat bei der Anfertigung der ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 21 Kolloquium

- (1) Die Masterarbeit (Thesis) ist in einem Kolloquium grundsätzlich öffentlich zu verteidigen. Das Kolloquium ergänzt die Masterarbeit (Thesis), ist selbstständig durch jeden Prüfer zu bewerten und soll zeitnah nach Abgabe der Masterarbeit (Thesis) stattfinden. Es dient der Feststellung, ob der Prüfling befähigt ist, die Ergebnisse der Masterarbeit (Thesis), ihre fachlichen Grundlagen, ihre fachübergreifenden Zusammenhänge und ihre außerfachlichen Bezüge mündlich darzustellen und selbstständig zu begründen und ihre Bedeutung für das wissenschaftliche Fachgebiet und für die Praxis einzuschätzen. Dabei soll auch die Bearbeitung des Themas der Masterarbeit (Thesis) mit dem Prüfling erörtert werden.
- (2) Zum Kolloquium kann der Prüfling nur zugelassen werden, wenn die in § 18 Abs. 1 genannten Voraussetzungen für die Zulassung zur Masterarbeit (Thesis) nachgewiesen sind und die Masterarbeit (Thesis) von den Prüfern vorläufig mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet ist.
- (3) Das Kolloquium wird als mündliche Prüfung (§ 10) durchgeführt und von den Prüfern der Masterarbeit (Thesis) abgenommen und bewertet. Die Note des Kolloquiums wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen der Prüfer gebildet. Das Kolloquium soll 60 Minuten nicht überschreiten.
- (4) Ein nicht bestanden Kolloquium kann auf Antrag des Kandidaten innerhalb von sechs Wochen einmal wiederholt werden. Wird diese Möglichkeit wahrgenommen, so ist bei einem bestanden Kolloquium dieses von jedem Prüfer mit der Note „ausreichend“ (4,0) zu bewerten.
- (5) Die Note der Masterarbeit (Thesis) wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen der Masterarbeit (Thesis) der Prüfer gebildet. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (6) Die Masterprüfung gilt insgesamt erst als bestanden, wenn sowohl Kolloquium als auch Masterarbeit (Thesis) bestanden sind.

§ 22 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle vorgeschriebenen Modulprüfungen und das Kolloquium erfolgreich abgelegt wurden sowie die Note der Masterarbeit (Thesis) mindestens als „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist.
- (2) Über die bestandene Masterprüfung erhält der Kandidat unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis. In das Zeugnis sind die Modulnoten der Masterprüfung, das Thema der Masterarbeit (Thesis), deren Note, sowie die Gesamtnote aufzunehmen.

- (3) Die Gesamtnote der Masterprüfung wird, wie im Studienplan aufgeführt, ermittelt.
- (4) Ist die Gesamtnote 1,1 oder besser, soll das Gesamturteil "mit Auszeichnung bestanden" erteilt werden.
- (5) Hat der Kandidat die Masterprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten enthält.
- (6) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es ist von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und dem Dekan des Fachbereichs Automatisierung und Informatik zu unterzeichnen.

§ 23 Masterurkunde

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten die Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Mastergrades gemäß § 2 beurkundet. Mit dem Zeugnis und der Masterurkunde erhalten die Kandidaten ein Diploma Supplement, in dem die wesentlichen Informationen zum Inhalt und Profil des Masterstudienganges aufgeführt sind.
- (2) Die Masterurkunde wird von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und von dem Dekan des Fachbereichs Automatisierung und Informatik unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule Harz versehen.

III. Schlussbestimmungen

§ 24 Ungültigkeit der Masterprüfung, Aberkennung des akademischen Grades

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für "nicht bestanden" erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt über die Rechtsfolgen.
- (3) Vor einer Entscheidung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen.
- (5) Ist die Prüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, so ist der Mastergrad abzuerkennen und die Masterurkunde einzuziehen.

§ 25 Belastende Entscheidung, Widerspruchsverfahren

Ein belastender Verwaltungsakt, der nach dieser Prüfungsordnung getroffen wird, ist schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 Verwaltungsverfahrensgesetz bekannt zu geben. Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss nach § 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.

§ 26 Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 27 Inkrafttreten und Bekanntmachung

Diese Prüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Rektor der Hochschule Harz mit ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Automatisierung und Informatik vom 21.11.2012 und des Senates der Hochschule Harz vom 05.12.2012.

Wernigerode, 20.12.2012

Der Rektor
der Hochschule Harz,
Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH)
Wernigerode

Erste Sitzung vom 21.11.2012
zur Änderung der Zulassungsordnung
für den konsekutiven Masterstudiengang Informatik/Mobile Systeme (M.Sc.)
(Vollzeit oder Teilzeit)
vom 21.11.2009

* Alle Bezeichnungen gelten für männliche und weibliche Personen.

§ 1 Zuständigkeit

- (1) Die Durchführung des Zulassungsverfahrens obliegt der Zulassungskommission.
- (2) Die Zulassungskommission wird vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Automatisierung und Informatik an der Hochschule Harz bestellt. Ihm gehören mindestens an:
 - 3 Mitglieder aus der Professorengruppe,
 - 1 Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 - 1 Mitglied aus der Gruppe der Studierenden
- (3) Die Zulassungskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind, darunter zwei aus der Professorengruppe.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zulassungsvoraussetzung zum Masterstudiengang ist ein Abschluss auf Bachelorebene (Kompetenzniveau 6 des Europäischen Qualifikationsrahmens), der zur Bewerbung für Masterprogramme berechtigt und eine der folgenden Bedingungen a) - b) sowie die Bedingungen c) und d) erfüllt:
 - a) Ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss im Bereich Informatik oder in einer mathematisch-naturwissenschaftlichen oder ingenieurwissenschaftlichen Fachrichtung mit mindestens der Endnote „gut“. Ein gleichwertiger ausländischer Abschluss erfüllt die Voraussetzungen ebenfalls. Über die Gleichwertigkeit entscheidet die Zulassungskommission unter Berücksichtigung der von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen, des Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (Lissabon-Konvention) sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften.
Die Beweislast, dass ein Bewerber die Voraussetzungen zur Zulassung nicht erfüllt, liegt bei der Zulassungskommission. Sofern gemäß der Lissabon-Konvention wesentliche Unterschiede festgestellt und nachgewiesen werden, ist die Entscheidung der Nichtanerkennung schriftlich zu begründen.
 - b) In begründeten Ausnahmefällen kann die Zulassungskommission ein Unterschreiten der Endnote „gut“ zulassen.
 - c) Es sollen im Umfang von mindestens 180 ECTS-Credits und insgesamt 210 ECTS-Credits Studienleistungen bzw. Wissen, Fertigkeiten, Sozialkompetenz und Selbstkompetenz vorliegen, die dem Kompetenzniveau 6 des Europäischen Qualifikationsrahmens entsprechen. Zur Feststellung dieser Kompetenzen kann der Modulkatalog der informationstechnisch ausgerichteten

Bachelorstudiengänge der Hochschule Harz oder das Ergebnis einer Eignungsüberprüfung heran gezogen werden. Bei Unterschreiten des Gesamtumfanges von 210 ECTS-Credits wird von den Bewerbern der Ausgleich der fehlenden ECTS-Credits über Zusatzleistungen, die bis zum Ende des Studiums nachgewiesen sein müssen, verlangt. Diese Zusatzleistungen (in der Regel die erfolgreiche Teilnahme an zusätzlichen Lehrveranstaltungen) sind mit der Studiengangskoordinatorin zu planen und auf den individuellen Studienverlauf abzustimmen. Zusatzleistungen zum Ausgleich fehlender ECTS-Credits werden nur anerkannt, wenn Sie zuvor von der Studiengangskoordinatorin genehmigt worden sind.

d) Es werden Kompetenzen gemäß „EURO-INF Rahmenstandards und Akkreditierungskriterien für Informatikstudiengänge“ des European Quality Assurance Network for Informatics Education (EQANIE) im Umfang von mindestens 90 ECTS-Credits innerhalb der unter c) genannten erwartet, darunter

allgemein:

- Grundlegendes konzeptionelles Basiswissen der Informatik
- Analyse, Entwurf und Implementierung
- Technologische und methodologische Fähigkeiten
- Überfachliche Kompetenzen und Soft Skills

und insbesondere die in der **Anlage „Kompetenzen“** aufgeführten Kompetenzen.

Die Zulassungskommission kann für den Nachweis dieser Kompetenzen eine Eignungsfeststellung durchführen.

(2) In begründeten Einzelfällen, insbesondere wenn eine Bewerberin oder ein Bewerber sich zum in § 3 Abs. 2 genannten Termin zu der Abschlussprüfung eines Studiums nach § 2 Abs. 1 angemeldet hat, ist eine vorläufige Zulassung auf Basis eines vorläufigen Notenauszuges (Transcript of Records) der bis zu diesem Zeitpunkt erbrachten Leistungen möglich.

(3) Es sind ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache nachzuweisen, sofern Deutsch nicht die Muttersprache des Bewerbers ist. Hinreichende Deutschkenntnisse sind nachgewiesen durch eine Prüfung, die zum Hochschulstudium in Deutschland berechtigt.

(4) Sind die Zeugnisse und Leistungen nicht eindeutig zu beurteilen, so kann von der Bewerberin oder dem Bewerber die Teilnahme an einer mündlichen oder schriftlichen Prüfung verlangt werden. Diese kann über ein Telekommunikationssystem erfolgen, so weit sichergestellt werden kann, dass diese Form den Anforderungen an Prüfungen genügt. Das Ergebnis der Prüfung wird in die Entscheidung über die Zulassung einbezogen.

§ 3 Bewerbung

(1) Bewerbungen sind an folgende Adresse zu richten:

Zulassungskommission für den Masterstudiengang
Informatik/Mobile Systeme (Computer Science/Mobile Systems)
Hochschule Harz
Friedrichstraße 57-59
38855 Wernigerode – Germany

(2) Anträge auf Zulassung müssen der Zulassungskommission zu den im Semesterzeitplan veröffentlichten Terminen zugegangen sein.

(3) Dem eigenhändig unterschriebenen, formlosen Zulassungsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

a) Ein Nachweis über die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 3 Abs. 1 in beglaubigter Kopie oder in beglaubigter deutscher oder englischer Übersetzung, sofern das Original nicht in englischer oder deutscher Sprache abgefasst ist.

b) Eine eigenhändig unterschriebene Erklärung darüber, dass bislang kein Masterstudium in Informatik, Angewandter Informatik oder einem vergleichbaren Studiengang an einer anderen Hochschule endgültig erfolglos unternommen wurde. Die Entscheidung über die Vergleichbarkeit von Studiengängen obliegt der Zulassungskommission.

c) Ein tabellarischer Lebenslauf mit einer aussagekräftigen Darstellung des Bildungsweges.

d) Formulierung einer eigenen Position zum Masterstudium: In der Bewerbung soll dargestellt werden, worin das besondere Interesse am Masterstudium Informatik/Mobile Systeme (Computer Science/Mobile Systems) liegt und worin die

eigene Qualifikation für diesen Studiengang gesehen wird.

e) Nachweise der Sprachkenntnisse gemäß § 2 Absatz 3.

§ 4 Zulassungs- und Ablehnungsbescheid

(1) Nach § 2 angenommene Bewerberinnen und Bewerber erhalten einen schriftlichen Zulassungsbescheid zum folgenden Semester.

(2) Zugelassene Bewerberinnen und Bewerber müssen sich bis zum letzten Tag vor dem Beginn des jeweils ersten Semesters für den Masterstudiengang Informatik/Mobile Systeme (Computer Science/Mobile Systems) an der Hochschule Harz immatrikulieren, ansonsten wird der Zulassungsbescheid unwirksam, und der Studienplatz kann im Nachrückverfahren erneut vergeben werden. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

(3) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung.

(4) Erfolgt die Zulassung zum Masterstudium unter der Bedingung des § 2 Abs. (1) Nummer c) oder des § 2 Abs. (2) mit Auflagen zur Erbringung einzelner fehlender Leistungen, ist ein Learning Agreement zu vereinbaren. Die Erbringung dieser Leistungen soll in der Regel im ersten Semester des Masterstudiums erfolgen.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Zulassungsordnung tritt nach den Beschlussfassungen des Senats der Hochschule Harz und der Genehmigung durch den Rektor am Tag nach der Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Hochschule Harz in Kraft.

Anlage Kompetenzen

Erwartete Kompetenzen gemäß „EURO-INF Rahmenstandards und Akkreditierungskriterien für Informatikstudiengänge“ des European Quality Assurance Network for Informatics Education (EQANIE) im Umfang von mindestens 90 ECTS-Credits, darunter

allgemein:

- Grundlegendes konzeptionelles Basiswissen der Informatik
- Analyse, Entwurf und Implementierung
- Technologische und methodologische Fähigkeiten
- Überfachliche Kompetenzen und Soft Skills

und insbesondere

- Wissen und Verständnis der wesentlichen Aspekte und Konzepte der Informatik zum jeweils aktuellen Stand der Technik sowie ein Bewusstsein für das breite Spektrum der Informatikdisziplinen
- Einblick in mögliche Anwendungsgebiete der Informatik, Verständnis für die Notwendigkeit vertieften Fachwissens in Anwendungsbereichen der Informatik und die Fähigkeit sich in neue Anwendungen einzuarbeiten
- Formalisierung und Spezifikation von realen Problemen, deren Lösung die Nutzung von Informatik beinhaltet
- Verständnis für die Komplexität informatischer Probleme und für die Umsetzbarkeit ihrer Lösung sowie die Herausforderungen bei Modellierung und Design einer auf den Menschen ausgerichteten geeigneten Mensch-Computer-Interaktion
- die Fähigkeit informatikbezogene Lösungen für reale Probleme zu erarbeiten und dabei relevante analytische und modellbasierte Methoden auszuwählen und anzuwenden mit Kenntnis geeigneter Lösungsmuster sowie die Fähigkeit Lösungen auf abstraktem Niveau zu beschreiben und qualitätsbezogen zu bewerten

- die Fähigkeit geeignete Verfahrensmodelle und Entwicklungsumgebungen für Projekte zur Erarbeitung und Realisierung von Lösungen auszuwählen und zu nutzen, die sowohl auf traditionelle Informatik-Anwendungen als auch auf neu entstehende Anwendungsfelder ausgerichtet sind sowie Kenntnis aller Phasen des Software-Lebenszyklus zur Konstruktion, zum Testen, zur Inbetriebnahme sowie zur Wartung von Softwaresystemen
- Vertrautheit mit relevanten existierenden Software- und Anwendungssystemen sowie der Nutzung ihrer Komponenten
- Die Fähigkeit Literatur zu recherchieren, Datenbanken und andere Informationsquellen zu nutzen, Theorie und Praxis zu kombinieren, geeignete praktische Versuche und Untersuchungen zu entwerfen und durchzuführen, Ergebnisse und Daten zu interpretieren und Schlüsse zu ziehen mit einem Bewusstsein für aktuelle Technologien und Entwicklungen im Bereich der Informatik sowie die Bereitschaft zum lebenslangen Lernen
- Die Fähigkeit informatikbezogene Aufgaben aus verschiedenen Anwendungsgebieten unter Berücksichtigung des gegebenen technischen, wirtschaftlichen und sozialen Kontexts sowie der in der Berufspraxis der Informatik vorhandenen wirtschaftlichen, sozialen, ethischen und rechtlichen Bedingungen auszuführen
- Kenntnis von Projektmanagement und Geschäftspraktiken sowie Risiko- und Change-Management mit Bewusstsein ihrer Grenzen, grundlegende Kenntnisse in der Schätzung und Messung von Kosten und Produktivität
- Die Fähigkeit in interdisziplinären Teams und eigenständig effektiv zu arbeiten und wirksam und verständlich über substantielle Themen, Probleme und Lösungen, die den eigenen fachlichen Schwerpunkt betreffen, zu kommunizieren bspw. um Lösungsvorschläge oder Ideen mündlich und schriftlich überzeugend zu präsentieren.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereiches Automatisierung und Informatik vom 21.11.2012 und des Senats der Hochschule Harz vom 05.12.2012.

Wernigerode, den 20.12.2012

Rektor
 der Hochschule Harz,
 Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH)
 Wernigerode

Studienordnung Informatik/Mobile Systeme – Version vom 21.11.2012

Gültig ab Sommersemester 2013

Stochastik und Simulation	4002			1.	2	K1		3	
Software Engineering		Software-Architekturen für Mobile Systeme	4020	1.	2	K1/HA/E	100	7	
		Programmgenerierung - Theorie	4019	1.	2				
		Programmgenerierung - Praxis	40191	1.	1	T			
Mobile Roboter		Agententechnologien für Mobile Systeme	4772	1.	2	K2	100	5	
		Autonome Mobile Roboter - Theorie	40261	1.	1,5				
		Autonome Mobile Roboter - Praxis	40262	1.	0,5	T			
Mobile Datenbank- und Informationssysteme		Mobile DB- und Informationssysteme - Theorie	40151	1.	2	HA/E/K2	75	7	
		Zuverlässige Mobile Systeme -Theorie	40142	2.	1,5				
		Mobile DB- und Informationssysteme - Präsentation	40153	1.	0,5	RF	25		
		Mobile DB- und Informationssysteme - Praxis	40152	1.	0,5	T			
		Zuverlässige Mobile Systeme - Praxis	40141	2.	0,5	T			

Mobile Infrastrukturen und Security		Mobile Security - Abschlussarbeit	40131	1.	1	HA	75	5	
		Mobile Infrastrukturen - Abschlussarbeit	40681	2.	1				
		Mobile Security - Präsentation	40132	1.	0,5	RF/MP	25		
		Mobile Infrastrukturen - Präsentation	40682	2.	0,5				
		Mobile Security - Praxis	40133	1.	0,5	T			
		Mobile Infrastrukturen - Praxis	40683	2.	0,5	T			
Seminar I	4033	Seminar - Abschlussarbeit		1.	2,5	RF		5	
Teamprojekt	4593	Teamprojekt - Praxis	45931	1.	0,5	T		5	
		Teamprojekt - Ergebnis	45932	1.	2	MP	100		
Theoretische Informatik [Ausgewählte Themen]	4011			2.	2	K1		3	
Kontextbasierte und Intelligente Systeme		Kontextbasierte Systeme - Abschlussarbeit	40671	2.	1	HA	25	7	
		Kontextbasierte Systeme - Theorie	40672	2.	2	MP	25		
		Intelligente Mobile Systeme -Praxis	40241	2.	0,5	T			
		Intelligente Mobile Systeme - Theorie	40242	2.	2,5	K1	50		
IT-Management und IT-Controlling [BWL]	4017			2.	2	K1	100	3	
Seminar II	4069			2.	2,5	RF		5	
Projektarbeit	4900			2.	2,5	PA	100	5	
Gesamt ohne Master-Prüfung gewichtet nach CP			8001					60	66,7
Master-Prüfung	1930	Master-Arbeit	8000	3.		HA	Keine Gesamtnote	27	25,0
		Kolloquium	8010	3.	20	MP		3	8,3
Gesamt für Studiengang	9000				60			90	100,0

***Abkürzungen:**

K = Klausur (K1 mit einer Dauer von 90 Minuten oder K2 mit einer Dauer 120 Minuten)

HA = Hausarbeit

RF = Referat

PA = Projektarbeit

MP = Mündliche Prüfung

T = Testat

E = Entwurfsübung

SL = Studienleistung (sonstiger Leistungsnachweis)

V = Vorlesung

Ü = Übung

P = Praktikum

Werden mehrere Prüfungsformen mit einem Schrägstrich getrennt angegeben (z.B. K1/E), dann sind die Prüfungsformen als Alternative anzusehen, (in dem Beispiel ist die Prüfung entweder eine K1 oder eine E), d.h. es wird lediglich eine der angegebenen Prüfungen durchgeführt.

CP = Credit Points bzw. Credits (Basis ist das European Credit Transfer System - ECTS)

Module und Credits

Im modular aufgebauten Studiengang werden die Module i.d.R. nach einem Semester oder spätestens nach einem Studienjahr mit einer Prüfung (Klausur/Hausarbeit/Referat/Projektarbeit/Mündliche Prüfung) und/oder einem sonstigen Leistungsnachweis (Studienleistung) abgeschlossen.

Für erfolgreich abgeschlossene Module werden Credits (Basis ist das European Credit Transfer System - ECTS) vergeben. Pro Studienjahr erbringen die Studierenden eine workload im Umfang von 60 Credits. Die Credits werden getrennt von den erzielten Prüfungsleistungen erfasst und gutgeschrieben.

Die Prüfungsleistungen (K/HA/RF/PA/MP/E) werden mit den Noten entspr. § 11 der Prüfungsordnung bewertet.

Ein Testat bzw. eine Studienleistung wird mit "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet.

Bei mehreren Prüfungsleistungen für ein Modul setzt sich die Modulnote nach den oben angegebenen Gewichtungen der einzelnen Prüfungsleistungen zusammen. Sofern nichts anderes angegeben ist, gehen die Prüfungsleistungen zu gleichen Teilen in die Modulnote ein.

Insgesamt gehen die Modulnoten entsprechend ihrer jeweiligen Credits in die Gesamtnote ein ausgenommen sind die Master-Arbeit und das Kolloquium.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereiches Automatisierung und Informatik vom 21.11.2012 und des Senats der Hochschule Harz vom 05.12.2012.

Wernigerode, 20.12.2012

Rektor
der Hochschule Harz,
Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH)
Wernigerode

Hochschule Harz
Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH)
Wernigerode

**Studiengang Medieninformatik
Studienrichtung Medienproduktion und Future Internet
vom 20.06.2012**

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereiches Automatisierung und Informatik vom 20.06.2012 und des Senats der Hochschule Harz vom 04.07.2012.

Wernigerode, 20.12.2012

Rektor
der Hochschule Harz,
Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH)
Wernigerode